

2016 Voranschlag



Übernahme Bahnhofstrasse



ARA Obermarch



Sanierung Kugelfang
Schützenhaus

Gemeindeversammlung

Freitag, 4. Dezember 2015, 20.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude

Inhaltsverzeichnis

1	Traktanden
2	Erläuterungen des Gemeinderates zum Voranschlag 2016
4	Übersicht Gesamtrechnung
5	Zusammenzug der Laufenden Rechnung
6 – 7	Artengliederung der Laufenden Rechnung
8 – 19	Details der Laufenden Rechnung
20	Zusammenzug der Investitionsrechnung
21	Artengliederung der Investitionsrechnung
22 – 23	Details zur Investitionsrechnung
24	Übersicht Finanzplan 2016–2019
25	Artengliederung Finanzplan der Laufenden Rechnung
26	Artengliederung Finanzplan der Investitionsrechnung
27	Funktionale Gliederung der Investitionen
28	Elektrizitätswerk Reichenburg – Laufende Rechnung
29	Elektrizitätswerk Reichenburg – Investitionsrechnung
30	Betriebsrechnung Alters- und Pflegeheim «zur Rose»
31	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
32 – 51	Berichte und Anträge des Gemeinderates
52	Merkblatt – Tageskarte Gemeinde
	Steuersätze der Gemeinde Reichenburg
	Unsere Gemeindeverwaltung

Traktanden

- Traktandum 1 Wahl der 3 StimmezählerInnen
- Verwaltungsrechnung des Gemeindewesens
(inkl. EW und Alters- und Pflegeheim «zur Rose»):**
- Traktandum 2 Vorlage und Genehmigung des Voranschlages 2016 sowie
Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016
- Geschäfte, die der geheimen Abstimmung
vom 28. Februar 2016 unterliegen:**
- Traktandum 3 Übernahme des Teilabschnitts SBB an der Bahnhofstrasse
ins Eigentum der Gemeinde Reichenburg
- Traktandum 4 Statutenrevision des Zweckverbandes ARA Obermarch
- Erteilung des Bürgerrechtes
der Gemeinde Reichenburg an:**
- Traktandum 5 Zeko Marinko und Apolonija (von Kroatien)
- Traktandum 6 Zeko Ivana (von Kroatien)
- Traktandum 7 Zeko Valentina (von Kroatien)
- Traktandum 8 Zeko Filip (von Kroatien)

Reichenburg, im November 2015

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Armin Kistler
Gemeindepräsident

Klaus Kistler
Gemeindeschreiber

*Die Botschaft mit den Anträgen wird allen
Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare
können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.*

Erläuterungen des Gemeinderates

zum Voranschlag 2016

Geringer Aufwandüberschuss

Mit einem Aufwandüberschuss von CHF 165 800.00 sieht die nahe Zukunft recht vielversprechend aus. Der Gemeinderat schlägt die Beibehaltung des Steuerfusses auf 185% einer Einheit vor.

Der Voranschlag 2016 rechnet mit einem Gesamtaufwand von CHF 12 883 100.00. Dem gegenüber steht ein Gesamtertrag von CHF 12 717 300.00. Der Aufwandüberschuss von CHF 165 800.00 kann über das vorhandene Eigenkapital gut aufgefangen werden. Beim Voranschlag 2016 wird mit einer Beibehaltung des Steuerfusses von 185% einer Einheit ausgegangen.

Vom Finanzausgleich (Steuerkraftabschöpfung und Normaufwandausgleich) erhalten wir gesamthaft CHF 1 599 400, somit CHF 773 000 mehr als im 2015. Bei den Grundstückgewinnsteuern sind es gesamthaft CHF 135 000 weniger als noch vor Jahresfrist. Total bezahlt der Kanton CHF 638 000.00 mehr als noch im 2015. Dies ermöglicht unter anderem diesen Voranschlag 2016 mit dem relativ kleinen Aufwandüberschuss. An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei den Gebergemeinden, die den innerkantonalen Finanzausgleich durch zusätzliche Gemeindeabgaben an den Kanton finanzieren. Nur diese Solidarität der finanziell bessergestellten Gemeinden erlaubt es uns, überhaupt eine einigermaßen ausgeglichene Rechnung zu haben. Trotz des Geldsegens vom Kanton hat es der Gemeinderat verstanden Wünschenswertes von Notwendigem zu trennen. Der Aufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um 2.22%. Die grösste Steigerung erfährt die Soziale Wohlfahrt mit einem Nettoaufwand von + CHF 158 700.

Der prognostizierte Aufwandüberschuss von CHF 165 800.00 kann über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden. Aufgrund der zu erwartenden Investitionen in den nächsten Jahren, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der Steuersatz auf 185% einer Einheit belassen werden soll.

Spezialfinanzierungen

Feuerwehr

Bei der Feuerwehr erwarten wir ein kleines Rechnungsdefizit von CHF 16 700.00. Die Feuerwehrpflichtersatzabgaben bleiben unverändert, da genügend Eigenkapital vorhanden ist und somit das prognostizierte Defizit gut aufgefangen werden kann.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund des nach wie vor hohen Aufwandes im baulichen Unterhalt, wie auch gesteigerte Betriebskostenbeiträge an die ARA infolge der Aus- und Erweiterungsarbeiten lassen ein Aufwandüberschuss von CHF 848 500.00 zulasten des Eigenkapitals erwarten.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung weisen wir per 31.12.2014 ein ansehnliches Eigenkapital von CHF 259 568.75 aus. In der Laufenden Rechnung budgetieren wir mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14 200.00. Auch im Voranschlag 2016 rechnen wir mit einem Ertragsüberschuss von CHF 7 100.00. Dabei eingerechnet bereits eine Anpassung der Grundgebühren um CHF 10.00. Neu werden private Haushaltungen eine Grundgebühr von CHF 80.00 anstelle der bisher CHF 90.00 und Industrie- und Dienstleistungsbetriebe CHF 95.00 anstelle der bisherigen CHF 105.00 jährlich entrichten müssen.

Investitionsrechnung 2016

Bei den Investitionen rechnen wir im 2016 mit Ausgaben von CHF 2 111 000.00. Dabei fliessen in Form von Subventionen CHF 750 000.00 in die Gemeinderechnung ein. Ebenfalls berücksichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Stimmberechtigten, die ersten Investitionen im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung.

Elektrizitätswerk

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg konnte die Strompreise per 1. Januar 2016, trotz höheren Netznutzungspreise und Abgaben, aufgrund der tieferen Energiebeschaffungskosten, um durchschnittlich 4% senken. Obwohl die Netznutzungspreise leicht erhöht worden sind, können die laufenden Kosten aufgrund der hohen Bautätigkeit jedoch nicht gedeckt werden. Auch im Jahr 2016 sind etliche Erweiterungen und notwendige Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz vorzunehmen. Das EW Reichenburg budgetiert einen Aufwandüberschuss von CHF 298 800.00. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals ist dieser Verlust tragbar.

Alters- und Pflegeheim «zur Rose»

Nach nunmehr 25-jähriger Betriebsdauer des Alters- und Pflegeheimes ergeben sich vermehrt kostenintensive Aufwendungen für Gebäudesanierung und Ersatzbeschaffungen von Geräten, Maschinen aber auch Softwareprogrammen. Betreffend Gebäudesanierung ist auch ein Unterhalts- und Sanierungskonzept inkl. Einbezug der Auswirkungen bei einem allfälligen Erweiterungsbau in Erarbeitung.

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Richtstellenplans nach kantonalen Vorgaben sowie des hohen Investitionsbedarfes resultierte ein Anstieg des effektiven Pflege-
taxwertes von CHF 1.14 auf CHF 1.22 pro Minute.

Da in den Jahren 2011 bis 2013 mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung eine sehr hohe Überdeckung (CHF 533570.00) erreicht wurde, ist diese aufgrund der Vorgaben des kantonalen Amtes für Gesundheit und Soziales (AGS) via reduziertem Pfelegetaxwert innert drei Jahren wieder abzubauen. Daher wird der Pfelegetaxwert für das Jahr 2016 CHF 1.18 pro Minute betragen und wurde von AGS auch entsprechend gutgeheissen. Folgedessen wird für das Jahr 2016 bewusst ein hoher Verlust budgetiert.

Die Pensionstaxen bleiben für das Jahr 2016 unverändert wie im Jahr 2015.

Im Vergleich zu den umliegenden Pflegeinstitutionen bewegt sich das Alters- und Pflegeheim zur Rose mit der Taxordnung 2016 auf gutem Niveau. Die super Resultate der diesjährigen Bewohner- und Angehörigenumfrage (z. B. Platz 1 aller 26 vergleichbaren Heime in der Angehörigenbefragung) bestätigen uns darin, dass wir ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis anbieten können. Diesen erfolgreich beschrittenen Weg wollen wir weiter ausbauen und festigen.

Schlussabrechnung

«Neue Gemeindeverwaltung»

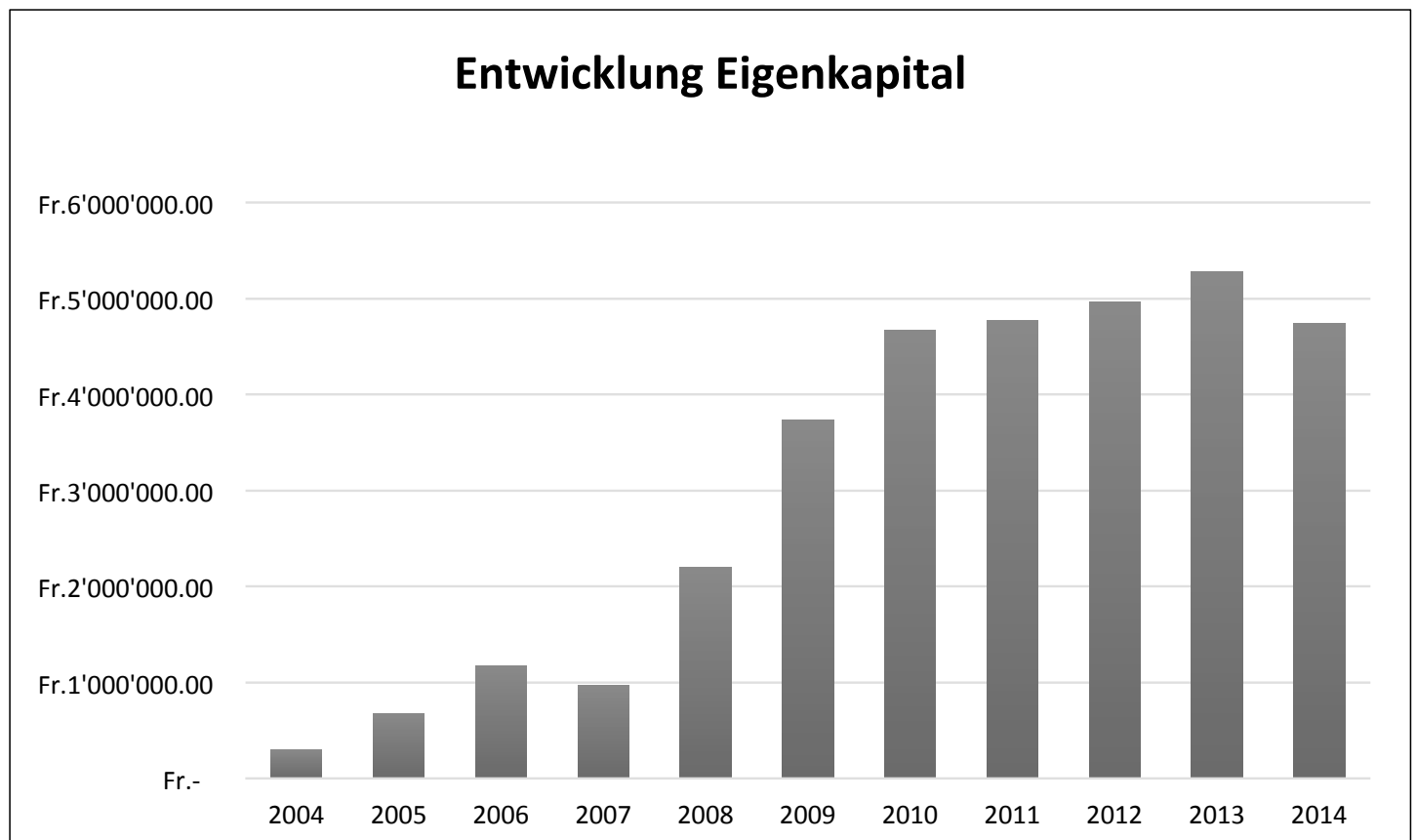
Gewisse Haftungsabklärungen, zum Beispiel zur Beschaffenheit des Bodens in der Gemeindeverwaltung, haben länger als ursprünglich angenommen gedauert. Daher erfolgt die Schlussabrechnung mit der Rechnung 2015 anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2016. Was mit Sicherheit jetzt schon feststeht, ist, dass keine Nachkredite notwendig sein werden.

Der Gemeinderat dankt allen Einwohnerinnen und Einwohnern für das Vertrauen und das Interesse, welches Sie auch in diesem Jahr uns und unserer Arbeit entgegen gebracht haben.

Gerne laden wir Sie zur kommenden Gemeindeversammlung ein, wo Sie sich aus erster Hand informieren lassen können.

Reichenburg, im November 2015

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat



Übersicht Gesamtrechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	12 883 100	12 883 100	12 605 900	12 605 900	11 151 919.63	11 151 919.63
Total Aufwand	12 883 100		12 605 900		11 151 919.63	
Total Ertrag		12 717 300		11 527 900		10 607 020.93
Aufwandüberschuss		165 800		1 078 000		544 898.70
 Investitionsrechnung	 2 111 000	 2 111 000	 2 169 000	 2 169 000	 3 071 317.19	 3 071 317.19
Total Ausgaben	2 111 000		2 169 000		3 071 317.19	
Total Einnahmen		878 000		1 780 000		1 741 725.00
Zunahme der Netto-Investitionen		1 233 000		389 000		1 329 592.19
 Finanzierung						
Netto-Investitionen /-Desinvestitionen	1 233 000		389 000		1 329 592.19	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1 071 000		1 377 000		1 157 883.69
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	165 800		1 078 000		544 898.70	
 Finanzierungsfehlbetrag		 327 800		 2 048 500		 716 607.20

Selbstfinanzierungsgrad in Prozenten

$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Netto-Investitionen}}$

46%

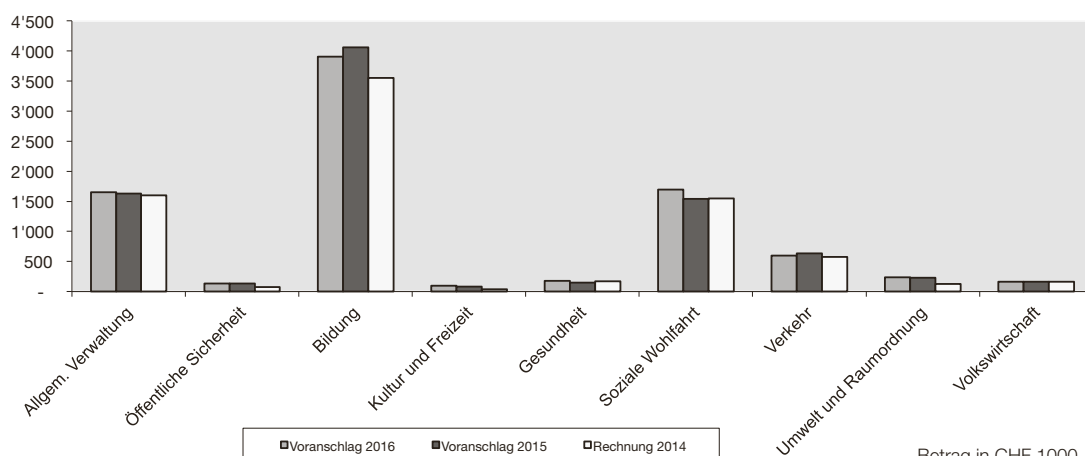
11%

38%

Zusammenzug der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	12 883 100	12 717 300	12 605 900	11 527 900	11 151 919.63	10 607 020.93
Aufwandüberschuss		165 800		1 078 000		544 898.70
0 Allgemeine Verwaltung	1 950 600	299 700	1 926 300	296 500	1 943 848.60	344 259.83
Netto-Aufwand		1 650 900		1 629 800		1 599 588.77
1 Öffentliche Sicherheit	455 200	321 500	449 400	316 400	399 404.95	321 498.25
Netto-Aufwand		133 700		133 000		77 906.70
2 Bildung	4 434 700	528 600	4 498 200	439 200	4 010 290.71	458 440.55
Netto-Aufwand		3 906 100		4 059 000		3 551 850.16
3 Kultur und Freizeit	97 200		78 900		35 821.30	
Netto-Aufwand		97 200		78 900		35 821.30
4 Gesundheit	181 500		145 500		172 139.25	
Netto-Aufwand		181 500		145 500		172 139.25
5 Soziale Wohlfahrt	2 712 400	1 015 000	2 206 700	668 000	2 311 503.35	760 755.75
Netto-Aufwand		1 697 400		1 538 700		1 550 747.60
6 Verkehr	649 800	55 000	688 600	54 000	623 643.00	49 969.20
Netto-Aufwand		594 800		634 600		573 673.80
7 Umwelt, Raumordnung	1 821 100	1 585 500	1 952 300	1 720 800	1 112 240.30	982 917.10
Netto-Aufwand		235 600		231 500		129 323.20
8 Volkswirtschaft	162 600	1 500	164 200	1 500	163 518.55	1 379.00
Netto-Aufwand		161 100		162 700		162 139.55
9 Finanzen und Steuern	418 000	8 910 500	495 800	8 031 500	379 509.62	7 687 801.25
Netto-Ertrag	8 492 500		7 535 700		7 308 291.63	

Nettoaufwand pro Aufgabenbereich

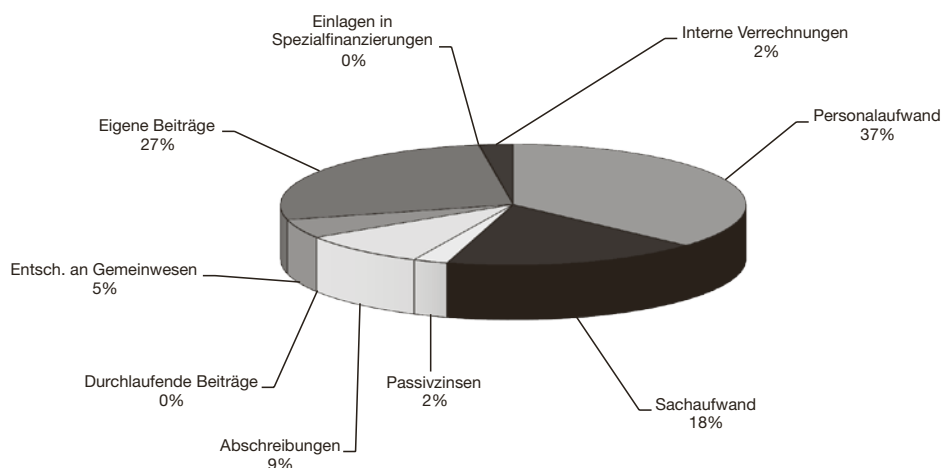


Betrag in CHF 1000.-

Artengliederung der Laufenden Rechnung

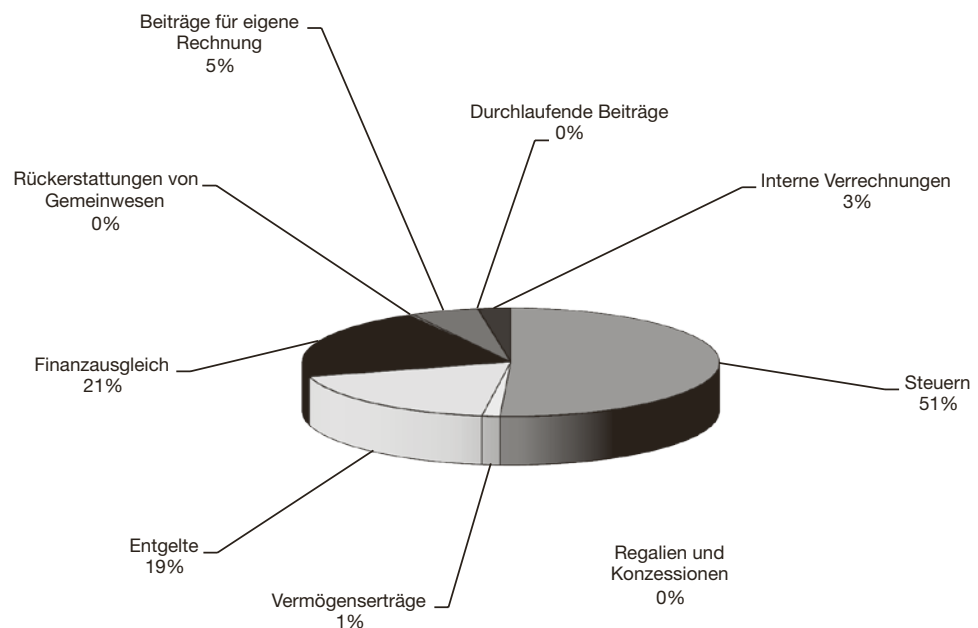
	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	12 883 100		12 605 900		11 151 919.63	
30 Personalaufwand	4 733 000		4 648 600		4 298 538.75	
300 Behörden, Kommissionen	151 600		156 600		151 352.65	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1 291 000		1 255 000		1 234 411.25	
302 Löhne der Lehrkräfte	2 450 000		2 420 000		2 167 936.20	
303 Sozialversicherungsbeiträge	329 700		317 700		310 974.75	
304 Personalversicherungsbeiträge	356 500		387 600		316 034.35	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	70 000		59 500		58 201.75	
307 Rentenleistungen					22 987.80	
309 Übriger Personalaufwand	84 200		52 200		36 640.00	
31 Sachaufwand	2 298 550		2 370 450		1 527 630.09	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	198 000		181 000		152 180.18	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	102 000		141 000		150 216.35	
312 Wasser, Energie, Heizmaterial	107 500		107 000		87 466.45	
313 Verbrauchsmaterialien	36 000		33 000		33 771.16	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	1 075 000		1 162 400		446 401.19	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	186 500		144 000		158 775.07	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	20 600		20 600		18 566.40	
317 Spesenentschädigungen	25 700		29 200		21 789.40	
318 Dienstleistungen und Honorare	490 750		498 750		417 805.74	
319 Übriger Sachaufwand	56 500		53 500		40 658.15	
32 Passivzinsen	309 000		390 000		311 134.65	
321 Kurzfristige Schulden	6 000		6 000		4 390.90	
322 Mittel- und langfristige Schulden	251 000		308 000		197 800.00	
323 Sonderrechnungen	30 000		30 000		62 885.20	
329 Übrige Zinsen	22 000		46 000		46 058.55	
33 Abschreibungen	1 151 000		1 457 000		1 201 948.04	
330 Finanzvermögen	80 000		80 000		44 064.35	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	1 071 000		1 377 000		1 157 883.69	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	646 300		486 900		618 878.40	
351 Kanton	1 000		1 000		3 750.70	
352 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	645 300		485 900		615 127.70	
36 Eigene Beiträge	3 435 650		2 879 250		2 876 660.15	
361 Kanton	1 271 800		1 230 500		1 192 311.95	
362 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	309 400		325 300		307 980.60	
363 Eigene Anstalten	40 000		40 000		39 244.75	
365 Private Institutionen	221 950		223 950		208 926.85	
366 Private Haushalte	1 592 500		1 059 500		1 128 196.00	
37 Durchlaufende Beiträge	1 500		1 500		1 379.00	
371 Kanton	1 500		1 500		1 379.00	
38 Einlagen Spezialfinanzierungen	7 100		14 200		67 950.55	
380 Einlagen Spezialfinanzierungen	7 100		14 200		67 950.55	
39 Interne Verrechnungen	301 000		358 000		247 800.00	
390 Anteil Personalaufwand	50 000		50 000		50 000.00	
393 Anteil Kapitalzinsen	251 000		308 000		197 800.00	

Aufwandstruktur 2016



	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Ertrag		12 717 300		11 527 900		10 607 020.93
40 Steuern		6 023 000		5 722 000		5 575 369.90
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		5 610 000		5 410 000		5 232 971.25
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		400 000		300 000		329 334.80
406 Hundesteuern		13 000		12 000		13 063.85
42 Vermögenserträge		163 800		164 800		195 417.50
420 Banken		3 000		6 000		3 051.40
421 Guthaben		6 000		6 000		6 698.85
423 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		111 000		111 000		115 881.10
427 Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen		9 800		7 800		7 440.00
429 Übrige Vermögenserträge		34 000		34 000		62 346.15
43 Entgelte		2 179 000		1 825 000		2 014 265.76
430 Ersatzabgaben		275 000		275 000		273 957.20
431 Gebühren für Amtshandlungen		170 000		167 000		209 201.28
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		761 000		764 000		777 062.18
436 Rückerstattungen		973 000		619 000		753 326.90
439 Übrige Entgelte						718.20
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		2 516 500		1 878 500		1 790 893.95
440 Anteile an Bundeseinnahmen						1 893.95
441 Anteile an Kantonseinnahmen		917 100		1 052 100		979 900.00
444 Finanzausgleich		1 599 400		826 400		809 100.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		38 700		38 500		40 756.30
450 Bund						1 106.00
451 Kanton		1 700		1 500		1 701.50
452 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		37 000		37 000		37 948.80
46 Beiträge für eigene Rechnung		628 600		549 200		557 019.65
461 Kanton		538 600		452 200		454 140.75
463 Eigene Anstalten		90 000		97 000		102 878.90
47 Durchlaufende Beiträge		1 500		1 500		1 379.00
471 Kanton		1 500		1 500		1 379.00
48 Entnahmen Spezialfinanzierung		865 200		990 400		184 118.87
480 Entnahmen Spezialfinanzierung		865 200		990 400		184 118.87
49 Interne Verrechnungen		301 000		358 000		247 800.00
490 Aufteilung Personalaufwand		50 000		50 000		50 000.00
493 Aufteilung Kapitalzinsen		251 000		308 000		197 800.00

Ertragsstruktur 2016



Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	12 883 100	12 717 300	12 605 900	11 527 900	11 151 919.63	11 151 919.63
0 Allgemeine Verwaltung	1 950 600	299 700	1 926 300	296 500	1 943 848.60	344 259.83
011 Legislative / Gemeindeversammlung	62 600		39 600		40 779.05	
300.10 Entschädigung RPK	3 600		3 600		3 600.00	
310.00 Drucksachen, Inserate ¹	55 000		32 000		34 338.55	
319.00 Übriger Aufwand	4 000		4 000		2 840.50	
012 Exekutive / Gemeindebehörde	184 000		188 300		180 180.85	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	129 000		134 000		130 202.65	
300.10 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Kommissionen	19 000		19 000		17 550.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	10 000		9 100		10 430.85	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	4 000		5 200		3 799.80	
317.00 Spesenentschädigungen	4 000		4 000		2 653.30	
318.00 Ehrenaufgaben, Repräsentationskosten	16 000		15 000		15 268.85	
319.00 Übriger Aufwand	2 000		2 000		275.40	
020 Gemeindeverwaltung	1 328 000	219 700	1 321 400	216 500	1 320 167.42	222 980.63
301.00 Besoldungen	805 000		805 000		794 082.10	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	71 700		66 100		70 934.60	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	79 700		87 800		79 602.45	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	70 000		59 500		58 201.75	
307.00 Rentenleistungen					22 987.80	
309.00 Übriger Personalaufwand Aus- und Weiterbildung	14 000		14 000		11 026.60	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	30 000		32 000		24 136.15	
311.10 Anschaffungen Büromobiliar und Maschinen	8 000		8 000		4 113.70	
311.20 Anschaffungen EDV	16 000		10 000		17 740.50	
315.10 Unterhalt Büromobiliar, Maschinen und Geräte	3 000		3 000		487.35	
315.20 Unterhalt EDV-Anlage ²	88 000		81 000		74 959.95	
317.00 Spesenentschädigungen	6 000		6 000		4 628.60	
318.10 Telefon, Fax, Porti	42 000		46 000		39 839.37	
318.20 Sachversicherungsprämien	7 500		7 500		6 591.20	
318.30 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	15 000		25 000		42 529.45	
318.40 Betriebskosten	15 000		15 000		15 042.35	
318.60 Gebühren für Amtshandlungen	40 000		38 000		38 053.60	
319.00 Übriger Aufwand	6 000		6 000		3 373.85	

¹ **011.310.00 Drucksachen, Inserate**

Zusätzlich zu den vier Abstimmungen sind zwei Wahltermine und eine ausserordentliche Gemeindeversammlung angesagt.

² **020.315.20 Unterhalt EDV-Anlage**

Jährliche Anschlussgebühren (Lizenzen, Wartung, Telekommunikation, Upgrade Software, Kantonsnetzwerk) Rechenzentrum Freienbach CHF 50 000.–, Anteil Kantonsnetz CHF 16 000.–, Wartungsverträge (Telekommunikationseinrichtungen, Server, Drucker) CHF 5 000.–, allgemeine Unterhaltskosten (Toner, Ersatzteile, Reparaturen, Support, Betrieb Internetauftritt) CHF 17 000.–.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
352.00 Betriebskostenbeitrag Zivilstandsamt Ausserschwyz	11 100		11 500		11 836.05	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		68 000		65 000		67 368.08
436.00 Rückerstattungen Betreuungskosten		12 000		12 000		14 809.95
436.10 Verwaltungskostenbeitrag EWR		55 000		55 000		55 000.00
436.20 Rückerstattungen Dritter						1 349.10
451.00 Rückerstattungen vom Kanton		1 700		1 500		1 701.50
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		33 000		33 000		32 752.00
490.00 Interne Verrechnung Personalaufwand		50 000		50 000		50 000.00
029 Bau- und Liegenschaftenverwaltung	74 000	80 000	54 000	80 000	63 883.00	121 279.20
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	10 000		10 000		5 924.00	
318.00 Kantonale Baugebühren	40 000		40 000		53 735.30	
318.30 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	20 000					
319.00 Übriger Aufwand	4 000		4 000		4 223.70	
431.00 Baubewilligungsgebühren		80 000		80 000		121 279.20
060 Verwaltungliegenschaft Gemeindehaus, Kanzleiweg 1	302 000		323 000		338 838.28	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	21 000		21 000		18 432.80	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	3 000		3 000		3 751.60	
314.00 Unterhalt Gemeindehaus	10 000		10 000		11 386.38	
318.50 Kehrrichtensorgung, Schwemmgebühren	2 000		2 000		1 781.70	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	207 000		223 000		244 877.70	
393.00 Kapitalzinsen	59 000		64 000		58 608.10	
1 Öffentliche Sicherheit	455 200	321 500	449 400	316 400	399 404.95	321 498.25
100 Vermessung	11 500		18 000			
318.00 Nachführungskosten	2 000		2 000			
318.10 Amtliche Neuvermessung	9 500		16 000			
103 Betreuungswesen	37 600		36 500		37 935.00	
301.00 Besoldungsanteil Gemeinde	34 000		33 000		34 466.85	
303.00 Beiträge AHV, ALV, FAK	3 600		3 500		3 468.15	
107 Wirtschaftswesen		3 000		3 000		3 730.00
431.00 Verlängerungen		3 000		3 000		3 730.00

¹ **029.318.30 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Diverses**
NEU: Eigenes Konto für Rechtsberatungskosten im Bauwesen.

² **100.318.10 Amtliche Neuvermessung**
Gemeindeanteil der zu erwartenden Kosten für die Umsetzung eines neuen Koordinatensystems.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
120 Vermittleramt	10 000	4 000	13 000	4 000	5 212.65	2 100.00
301.00 Besoldungen	7 000		7 000		4 665.00	
319.00 Übriger Aufwand	3 000		6 000		547.65	
431.00 Vermittlungsgebühren		4 000		4 000		2 100.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	314 500	314 500	309 400	309 400	312 296.75	312 296.75
301.00 Besoldung Feuerwehrkorps, Feuerschauer, Aktiveinsätze	49 000		44 000		40 780.25	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	300		200		308.45	
309.00 Instruktionkurse	25 000		20 000		13 761.50	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	4 000		4 000		3 930.80	
311.00 Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Dienstanzüge	40 000		45 000		36 305.95	
312.00 Wasser, Energie, Heizung, ARA	7 000		7 000		5 527.45	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	6 000		4 000		5 143.50	
314.00 Baulicher Unterhalt	18 000		6 000		4 811.95	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen	25 000		25 000		36 172.55	
316.00 Mieten, Benützungskosten	17 000		17 000		16 431.25	
318.10 Telefongebühren / Paging	5 000		5 000		4 527.30	
318.20 Sachversicherungsprämien	8 000		8 000		6 280.90	
319.00 Übriger Aufwand	8 000		6 000		10 238.95	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	49 000		60 000		73 000.00	
352.00 Kostenanteil Hubretter an Gemeinde Schübelbach	2 800		2 800		2 722.40	
363.00 Beitrag Hydrantenanlage	40 000		40 000		39 244.75	
365.00 Hauptübung / Jahresrapport	3 500		3 500		3 434.90	
365.10 Jugendfeuerwehr March	900		900		852.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	6 000		11 000		8 821.90	
427.00 Liegenschaftserträge		9 800		7 800		7 200.00
429.00 Zins Spezialfinanzierung						9 727.45
430.00 Ersatzabgaben		275 000		275 000		273 957.20
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		5 000		5 000		5 724.00
436.00 Rückerstattungen Dritter		3 000		3 000		
461.00 Kantonsbeitrag		5 000		7 000		5 175.00
480.00 Rechnungsdefizit		16 700		11 600		10 513.10

1 **120.319.00 Übriger Aufwand**

Ersatzbeschaffung: 1 Laptop für das Vermittleramt.

2 **140.301.00 Besoldung Feuerwehrkorps, Feuerschauer, Aktiveinsätze**

Anpassung der Soldentschädigung per 1.1.2016.

3 **140.311.00 Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Dienstanzüge**

Es sind folgende Anschaffungen vorgesehen: Brandschutzbekleidung (2. Tranche), Verkehrstechnische Kleider, diverses Kleinmaterial.

4 **140.314.00 Baulicher Unterhalt**

Reparatur und Verspiegelung der Garagenfenster, Abstützung der Bürotreppe, Heckenschnitt, Malerarbeiten im FW-Lokal sowie diverse Kleinreparaturen.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
150 Militär (Quartieramt)	34 700		22 700		13 334.95	1 106.00
311.00 Anschaffungen	1 000		1 000			
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	500		500		480.00	
314.00 Unterhalt Schiessanlage	6 000		6 000		6 326.80	
316.00 Entschädigung für Einquartierungen	600		600			
318.00 Übrige Dienstleistungen	600		600			
331.00 Ordentliche Abschreibungen	20 000		10 000		5 578.70	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	6 000		4 000		949.45	
450.00 Rückerstattungen des Bundes						1 106.00
160 Zivilschutz	46 900		49 800		30 625.60	2 265.50
301.00 Besoldungen	11 000		11 000		10 500.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	900		800		841.25	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	1 000		1 000			
311.00 Anschaffungen	3 000		2 000		421.20	
315.00 Unterhalt Material und Geräte	4 000		3 000		2 798.25	
318.00 Telefon, Porti, Versicherungen	2 000		2 000		969.50	
318.10 Gemeindeübungen	1 000		1 000		70.60	
318.99 Gemeindeführungsstab	20 000		25 000		12 759.30	
319.00 Übriger Aufwand	1 000		1 000			
352.10 Betriebskostenanteil SANHIST	3 000		3 000		2 265.50	
480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung						2 265.50
2 Bildung	4 434 700	528 600	4 498 200	439 200	4 010 290.71	458 440.55
200 Kindergarten	509 800	147 400	520 100	77 800	455 067.40	67 300.00
302.00 Besoldungen	420 000		425 000		323 814.15	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	35 700		36 200		27 325.95	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	41 600		46 400		27 069.35	
310.00 Spiel- und Verbrauchsmaterial	12 500		12 500		10 837.05	
311.00 Anschaffungen Mobiliar					66 020.90	
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		147 400		77 800		67 300.00
210 Primarschule	2 377 300	378 200	2 351 600	359 400	2 141 315.00	386 017.25
302.00 Besoldungen	1 898 000		1 869 000		1 720 498.85	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	161 400		158 900		152 557.55	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	174 700		190 700		156 888.35	
309.00 Weiterbildung, Anlässe, Ehrungen	24 000		5 000		3 786.80	
310.00 Schulmaterial, Lehrmittel usw.	78 000		82 000		68 317.85	

¹ **160.318.99 Gemeindeführungsstab**

Ausrüstung und Ausbildung des Sanitätsdienstlichen Erstsatzelementes (SEE) aufgrund der gesetzlichen Grundlagen CHF 11 500.–, Abonnementsgebühren Alarmierung CHF 5 400.–, Beitrag an Care-Team Kanton Schwyz und Diverses CHF 3 100.–.

² **210.309.00 Weiterbildung, Anlässe, Ehrungen**

Notwendige Ausbildung einer pädagogischen ICT-Supporterin EDK (CAS PICTS-Ausbildung), Pensionierungen, Weiterbildungstage der LP, regionale Weiterbildungstage der Steuergruppe in Pfäffikon.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen	5 000		5 000		4 323.00	
311.20 Anschaffungen EDV	14 500		14 500		10 631.40	
315.00 Unterhalt Mobiliar, Maschinen	3 500		4 000		2 177.70	
315.20 Unterhalt EDV, Support	3 500		3 500		9 729.55	
316.00 Mieten, Benützungskosten	3 000		3 000		2 135.15	
317.00 Schulreisen, Lager, Exkursionen, Anlässe	10 700		15 000		9 781.80	
319.00 Übriger Aufwand	1 000		1 000		487.00	
436.00 Rückerstattungen Dritter		3 000		3 000		45 920.45
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		4 000		4 000		5 196.80
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		371 200		352 400		334 900.00
214 Musikschule	42 900		46 300		41 142.00	
362.00 Musikschule Region Obermarch	42 900		46 300		41 142.00	
218 Allgemeine Schuldienste	15 000		15 000		15 000.00	
352.10 Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit	15 000		15 000		15 000.00	
219 Schulverwaltung	192 000		162 700		155 375.15	
302.00 Besoldungen	132 000		126 000		123 623.20	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	11 300		10 800		10 890.10	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	12 200		12 900		12 049.80	
309.00 Personalaufwand, Weiterbildung	10 000		2 000		290.70	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	4 000		4 000		2 742.80	
315.20 Unterhalt EDV / Support	17 500		2 500		2 178.70	
318.10 Telefon, Fax, Porti	4 000		3 500		2 617.00	
319.00 Übriger Aufwand	1 000		1 000		982.85	
220 Sonderschulen	325 000		299 000		253 967.55	
361.00 Beiträge an Kanton	300 000		284 000		230 408.95	
362.00 Beiträge an Therapiestellen	25 000		15 000		23 558.60	
240 Schulliegenschaften / Anlagen (Burgschulhaus, KG Dorf)	518 200		676 400		524 868.70	968.30
301.00 Besoldungen	286 000		278 000		268 709.45	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	25 800		25 100		25 700.65	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	34 400		36 200		29 748.00	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen	3 000		3 000			
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	33 000		33 000		20 307.60	

1 **210.311.20 Anschaffungen EDV**
Ersatzbeschaffung PC (CHF 10 000.-), Digitalisierung Bibliothek (CHF 4 500.-).

2 **219.309.00 Personalaufwand, Weiterbildung**
CAS Unterrichts- und Schulentwicklung.

3 **219.315.20 Unterhalt EDV / Support**
Anschluss ans EDV-Schuldatenprogramm (SCOLARIS) des Bezirkes March anstelle des vom Kanton SZ eingestellten Programmes i-Campus.
Beschaffungskosten CHF 10 000.-, jährlich wiederkehrende Kosten CHF 5 000.-.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	6 000		6 000		6 256.40	
314.00 Unterhalt Schulhäuser und Anlagen	50 000		210 000		84 938.95	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	3 000		3 000		3 199.05	
318.20 Sachversicherungsprämien	6 000		4 100		5 713.85	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	3 000		3 000		2 242.15	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	53 000		58 000		63 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	15 000		17 000		15 052.60	
427.00 Liegenschaftserträge						240.00
436.00 Rückerstattungen Dritter						728.30
241 Mehrzweckareal	454 500	3 000	427 100	2 000	423 554.91	4 155.00
311.00 Anschaffungen	6 000		50 000		7 129.80	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	40 000		40 000		36 865.60	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	9 000		8 000		8 282.61	
314.00 Baulicher Unterhalt	60 000		45 000		61 327.93	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	35 000		18 000		27 071.97	
315.10 Unterhalt Veranstaltungen	2 000					
318.20 Sachversicherungsprämien	13 500		9 100		13 264.35	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	8 000		8 000		7 126.70	
319.00 Übriger Aufwand	2 000		1 000		1 730.50	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	218 000		193 000		210 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	61 000		55 000		50 755.45	
434.00 Benützungsgebühren		3 000		2 000		4 155.00
3 Kultur und Freizeit	97 200		78 900		35 821.30	
300 Kulturförderung	83 500		36 400		29 621.30	
365.00 Beiträge an						
365.10 – Musikgesellschaft	6 100		6 000		6 000.00	
365.20 – Nachwuchsförderung MGR	9 000		7 000		7 940.00	
365.30 – Kirchenchor	900		800		800.00	
365.50 – Ritschbörg-Schränzer	300		200		200.00	
365.55 – Schwäfhähä	300		200		100.00	
365.60 – Narrhalla	500		400		400.00	
365.70 – OK Kinderfasnacht	600		500		500.00	
365.80 – 1.-August-Feier	4 500		2 000		2 000.00	
365.90 – Marchring	100		5 100		100.00	

1 **240.314.00 Unterhalt Schulhäuser und Anlagen**
Ersatzbeschaffung alter Speicheröfen durch neue Infrarot-Heizkörper (CHF 15 000.-), üblicher Unterhalt (CHF 35 000.-).

2 **241.314.00 Baulicher Unterhalt**
Austausch und Erneuerung der in die Jahre gekommenen Dachfenster beim MZG (2. Tranche CHF 10 000.-), Rasensanierung beim Sportplatz (CHF 6 000.-), üblicher Unterhalt (CHF 44 000.-).

3 **241.315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte**
Ersatzbeschaffung einer Reinigungsmaschine (CHF 15 000.-), üblicher Unterhalt, Diverses (CHF 20 000.-).

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
365.91 – Jugendmusik Siebnen	700		700		700.00	
365.94 – Beiträge für MZG-Benützung			1 000		100.80	
365.95 – Übrige Beiträge	3 000		3 000		1 280.50	
366.00 Kultur- und Jugendkommission	53 000		5 000		5 000.00	
366.10 Seniorenrat	4 500		4 500		4 500.00	
340 Sport und Freizeit	13 700		42 500		6 200.00	
365.00 Beiträge an						
365.10 – Turnverein STV	1 100		1 000		1 000.00	
365.20 – Damenturnverein	300		200		200.00	
365.22 – Aktivturnerinnen	600		500		500.00	
365.25 – Spiel und Sport Club Reichenburg	300		200		200.00	
365.30 – Freiwillige Feuerwehr	600		500		500.00	
365.40 – Feldschützengesellschaft	600		500		500.00	
365.50 – Skiclub	300		200		200.00	
365.60 – Veloclub	300		200		200.00	
365.65 – Verkehrskadetten Ausserschwyz	300		200			
365.70 – Unihockeyclub	400		300		300.00	
365.80 – Seniorenturnen	300		200		200.00	
365.85 – Jugendförderung FC Buttikon	500		30 500		500.00	
365.90 – Fischerzunft	300		200		200.00	
365.95 – Pro Juventute / Ferienpass	1 800		1 800		1 600.00	
365.98 – Übrige Beiträge	1 000		1 000		100.00	
366.10 richäburg.bewegt	5 000		5 000			
4 Gesundheit	181 500		145 500		172 139.25	
440 Ambulante Krankenpflege	172 000		136 800		163 783.65	
309.00 Aus- und Weiterbildungskosten						
First Responder	8 700		8 700		7 059.40	
365.10 Spitex	162 300		127 200		156 324.25	
365.40 Beitrag an Samariterverein	500		400		400.00	
365.50 Entlastungsdienst SRK	500		500			
460 Schulgesundheitsdienst	9 500		8 700		8 355.60	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	500		500			
317.00 Spesenentschädigungen	3 000		2 200		3 047.50	
318.00 Schul- und Zahnärztliche Untersuchungen	6 000		6 000		5 308.10	

1 **300.366.00 Kultur- und Jugendkommission**
Kreiselgestaltung Stutz/Kantonsstrasse (Erstellungskosten CHF 48 000.–, abzüglich Mitfinanzierung Kanton CHF 8 500.– und Gemeinde Schübelbach CHF 13 500.–, Anteil Gemeinde Reichenburg CHF 26 000.–), Jahresbeitrag (CHF 5 000.–).

2 **440.309.00 Aus- und Weiterbildungskosten First Responder**
Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des SEE (First Responder, Notfallversorgung).

3 **440.365.10 Spitex**
Beitrag gemäss Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die Spitex-Leistungen.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Wohlfahrt	2 712 400	1 015 000	2 206 700	668 000	2 311 503.35	760 755.75
500 Sozialversicherungen	744 700		758 000		765 094.05	
361.00 Beiträge an Kanton	503 200		494 000		521 814.05	
362.00 Pflegefinanzierung KVG	241 500		264 000		243 280.00	
520 Krankenversicherung	199 300		177 900		261 873.05	
361.00 Beiträge an Kanton	199 300		177 900		203 428.00	
366.00 Bevorschussung Grundprämie KVG					58 445.05	
570 Alters- und Pflegeheim «zur Rose»	90 000	90 000	97 000	97 000	102 878.90	102 878.90
331.00 Ordentliche Abschreibungen	70 000		76 000		83 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	20 000		21 000		19 878.90	
463.00 Beiträge eigener Betriebe		90 000		97 000		102 878.90
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1 350 000	715 000	895 000	450 000	976 952.95	544 674.35
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	610 000		320 000		314 619.85	
366.20 Ausländer	470 000		420 000		483 737.55	
366.22 Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)	200 000		90 000		130 548.20	
366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	15 000		10 000		1 931.35	
366.50 Alimentenbevorschussung	55 000		55 000		46 116.00	
436.20 Persönliche Rückerstattungen		350 000		320 000		345 757.65
436.22 Rückerstattung anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)		200 000		75 000		147 696.85
436.30 Vereinnahmte AHV- / IV-Renten		130 000		20 000		19 297.75
436.50 Rückerstattung Alimente		20 000		20 000		18 564.35
461.00 Rückerstattung anderer Kantone		15 000		15 000		13 357.75
581 Asylwesen	182 500	200 000	152 500	111 000	83 974.50	103 298.30
318.00 Dienstleistungen	2 500		2 500		676.50	
366.10 Asylsuchende (N)	180 000		150 000		54 891.95	
366.12 Vorläufig aufgenommene Ausländer mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt					28 406.05	
436.10 Rückerstattungen Asylsuchende (N)		200 000		111 000		103 298.30
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	145 900	10 000	126 300	10 000	120 729.90	9 904.20
301.00 Besoldungen	99 000		77 000		81 207.60	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	9 000		7 000		8 517.20	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	9 900		8 400		6 876.60	
309.00 Aus- und Weiterbildung	2 500		2 500		715.00	
310.00 Drucksachen, Fachliteratur	1 500		1 500		679.00	

1 581.366.10 Asylsuchende (N)

Aufgrund der Lage auf dem afrikanischen Kontinent ist mit massiv höheren Asylgesuchen zu rechnen. Viele davon dürften den Flüchtlingsstatus nicht erhalten, sondern lediglich die vorläufige Aufnahme.

2 589.301.00 Besoldungen

Stellenprozentenerhöhung infolge höherer Zuweisung neuer Asylbewerber.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
317.00 Spesenentschädigungen	2 000		2 000		1 678.20	
319.00 Übriger Aufwand	5 000		5 000		3 567.90	
365.10 FamilienForum Reichenburg	1 100		1 000		1 000.00	
365.20 Fremdplatzierungen	1 000		1 000		1 000.00	
365.30 Beitrag an Pro Infirmis	1 000		1 000		1 000.00	
365.35 Jugendbüro March			2 100		2 100.00	
365.40 FrauenTreff	400		300		300.00	
365.50 Altersnachmittag	3 500		3 000		1 759.25	
365.60 Mittagstisch			500		500.00	
365.80 Leistungsvereinbarungen	8 000		12 000		8 194.15	
365.90 Beiträge an diverse Institutionen	2 000		2 000		1 635.00	
431.00 Einbürgerungsgebühren		10 000		10 000		9 000.00
436.00 Rückerstattungen Dritter						904.20
6 Verkehr	649 800	55 000	688 600	54 000	623 643.00	49 969.20
620 Gemeindestrassen	381 500		416 000		272 160.00	718.20
314.00 Winterdienst	80 000		80 000		67 502.85	
314.10 Strassenreinigung	12 000		15 000		14 034.75	
314.30 Strassenunterhalt	185 500		254 000		55 009.90	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	5 000		8 000		3 498.25	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	77 000		45 000		112 116.65	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	22 000		14 000		19 997.60	
439.00 Vorteilsabgaben						718.20
621 Öffentliche Parkplätze	2 000	5 000	1 000	5 000	12 290.10	
315.30 Unterhalt und Betrieb	2 000		1 000			
318.00 Dienstleistungen, Honorare					12 290.10	
434.00 Benützungsgebühren öffentliche Parkplätze		5 000		5 000		
650 Regionalverkehr	266 300	50 000	271 600	49 000	339 192.90	49 251.00
352.10 Busbahnhof Siebnen-Wangen					40 000.00	
352.20 SBB-Anpassungsarbeiten (Bahnhof Siebnen)					65 000.00	
361.00 Beitrag an öffentlichen Verkehr	213 100		220 000		182 592.90	
361.20 Generalabonnement	53 200		51 600		51 600.00	
434.00 Benützungsgebühren GA		50 000		49 000		49 251.00

¹ **620.314.30 Strassenunterhalt**

Flickarbeiten an bestehenden Strassen / Brückensanierung, Lärmsanierung an Gemeindestrassen, Parkplatzmiete Hirschen, Saläranteil Hauswarte für Strassenunterhaltsarbeiten, Signalisationen, Markierungen und Diverses (CHF 54 000.-), Restkosten für die Sanierung der Merikenstrasse (Deckbelag, usw.: CHF 120 000.-), Diverses (CHF 11 500.-).

² **620.318.00 Dienstleistungen und Honorare**

Diverse Beratungen (Kosten Ingenieur usw.) und Vorprojekte (CHF 5 000.-).

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umwelt, Raumordnung	1 821 100	1 585 500	1 952 300	1 720 800	1 112 240.30	982 917.10
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1 438 500	1 438 500	1 568 800	1 568 800	782 738.02	782 738.02
314.10 Unterhalt Kanäle und Leitungsnetz	29 000		25 000		24 902.35	
314.20 Baulicher Unterhalt	480 000		400 000		31 042.48	
318.30 Planungs- und Projektkosten	40 000		25 000		25 135.25	
319.00 Übriger Aufwand	3 000		3 000		2 398.50	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	377 000		712 000		366 310.64	
352.20 Betriebskostenbeiträge ARA	422 500		256 800		284 212.80	
390.00 Interne Verrechnung Personalaufwand	25 000		25 000		25 000.00	
393.00 Kapitalzinsen	62 000		122 000		23 736.00	
429.00 Zins Spezialfinanzierung		30 000		30 000		47 828.20
434.00 Abwassergebühren		560 000		560 000		563 569.55
480.00 Rechnungsdefizit		848 500		978 800		171 340.27
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	144 000	144 000	149 000	149 000	194 435.13	194 435.13
310.00 Drucksachen, Inserate, Spesen	2 000		2 000		1 273.98	
314.00 Unterhalt Sammelstellen	35 000		35 000		30 370.70	
314.10 Biotopschutz Reumeren	6 000		1 000		1 000.00	
318.00 Führen- und Verbrennungskosten Dienstleistungen	20 000		20 000		21 497.30	
319.00 Übriger Aufwand	8 000		5 000		2 474.65	
352.00 Betriebskostenbeitrag ZAM	40 900		46 800		44 867.95	
380.00 Rechnungsüberschuss	7 100		14 200		67 950.55	
390.00 Interne Verrechnung Personalaufwand	25 000		25 000		25 000.00	
429.00 Zins Spezialfinanzierung		4 000		4 000		4 790.50
434.00 Kehrichtgebühren		140 000		145 000		156 236.63
461.00 Kantonsbeiträge						33 408.00
740 Friedhof und Bestattung	113 600	3 000	87 500	3 000	65 988.40	3 850.00
311.00 Anschaffungen	1 500		1 500		599.00	
314.00 Unterhalt Anlagen und Gebäude	91 500		65 400		46 914.25	
318.00 Todesfallkosten	15 500		15 500		15 455.10	
318.50 Kehrichtentsorgung	4 000		4 000		2 194.25	
319.00 Übriger Aufwand	1 100		1 100		825.80	
434.00 Bestattungsgebühren		3 000		3 000		3 850.00

1 710.314.20 Baulicher Unterhalt

Restkosten der Leitungssanierung Merikenstrasse, Leitungsspülungen sowie kleine Flickarbeiten (CHF 180 000.-), Sanierung Meteorwasserleitung Kantonsstrasse 25-45 (CHF 200 000), Sanierung bestehender Leitungen / Fremdwassersanierung (CHF 100 000.-).

2 710.318.30 Planungs- und Projektkosten

Diverse Beratungen (Kosten Ingenieur usw., CHF 25 000.-), betriebssystembedingte EDV-Anpassung LIDS (CHF 15 000.-).

3 720.314.00 Unterhalt Sammelstellen

Miete Areal SBB, Strom, jährliche Containerreinigungen, Kehrichtentsorgung und Personalkosten.

4 720.314.10 Biotopschutz Reumeren

Einmaliger Beitrag an die Stiftung LEBENSRAUM LINTHEBENE (CHF 5 000.-), jährlicher Beitrag an die Unterhaltskosten an den WWF (CHF 1 000.-).

5 720.319.00 Übriger Aufwand

Reichenburg ist Pilotgemeinde für das Projekt betreffend der Neophytenbekämpfung im Kanton SZ.

6 740.314.00 Unterhalt Anlagen und Gebäude

Weiterführung der Mauersanierung beim unteren Friedhof (Friedhofmauer zwischen unterem Friedhof und Stutzstrasse), laufende Unterhaltsarbeiten, Erweiterung Plattenweg zwischen den Gräberreihen, Gartenmaterial und Pflege.

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
780 Übriger Umweltschutz	20 000		17 000		16 039.45	1 893.95
311.00 Anschaffungen Sammelbehälter	3 000				2 930.90	
313.00 Verbrauchsmaterial	2 500		2 500		1 607.05	
314.00 Baulicher Unterhalt	3 000		3 000			
314.10 Erdrutsch Gebiet Obertaleten					1 453.10	
319.00 Übriger Aufwand	3 500		3 500		3 160.35	
352.00 Entschädigung an Zweckverbände	5 000		5 000		4 420.00	
361.00 Tierkörperentsorgung	3 000		3 000		2 468.05	
440.00 Anteile Bundeseinnahmen CO ₂ -Abgabe						1 893.95
790 Raumordnung	105 000		130 000		53 039.30	
318.00 Orts- und Raumplanung	95 000		100 000		48 683.55	
318.30 Gemeindeplanung, Leitbild	10 000		30 000		4 355.75	
8 Volkswirtschaft	162 600	1 500	164 200	1 500	163 518.55	1 379.00
800 Landwirtschaft	7 100		7 000		6 680.55	
318.00 Betriebs- und Viehzählungen	2 150		2 150		2 200.00	
319.10 Abgabe an Linthverwaltung	1 000		1 000		707.05	
319.20 Rütibach-Perimeter	2 900		2 900		2 823.50	
365.10 Beitrag Bauernvereinigung	400		300		300.00	
365.20 Beitrag Viehzuchtverein	550		450		450.00	
365.30 Beitrag Milchgenossenschaft 1	100		200		200.00	
801 Meliorationen	145 000		145 000		144 803.00	
352.00 Linthebene-Melioration	145 000		145 000		144 803.00	
830 Tourismus, kommunale Werbung	9 700	1 500	9 600	1 500	9 479.00	1 379.00
313.00 Unterhaltsbeitrag EVR	7 500		7 500		7 500.00	
365.00 Beitrag Einwohner- / Verkehrsverein	700		600		600.00	
371.00 Beitrag Wanderwege an EVR	1 500		1 500		1 379.00	
471.00 Beitrag Kanton an Wanderwege		1 500		1 500		1 379.00
840 Industrie, Gewerbe, Handel	800		2 600		2 556.00	
365.10 Forum Lebendiges Linthgebiet FLL	800		2 600		2 556.00	
1 790.318.00 Orts- und Raumplanung						
Laufende Arbeiten der Orts- und Raumplanung inkl. Zonenplanrevision (CHF 70 000.-), Teilzonenplan «Hirschlen» (CHF 25 000.-).						

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	418 000	8 910 500	495 800	8 031 500	379 509.62	8 232 699.95
900 Gemeindesteuern	103 000	6 023 000	127 000	5 722 000	93 873.60	5 575 369.90
329.00 Steuerskonti	22 000		46 000		46 058.55	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	80 000		80 000		44 064.35	
351.00 Pauschale Steueranrechnung	1 000		1 000		3 750.70	
400.00 Ordentliche Steuern natürliche Personen, laufendes Jahr		5 010 000		4 800 000		4 579 812.00
400.10 Ordentliche Steuern natürliche Personen, Vorjahre		300 000		300 000		291 916.10
400.20 Nach- und Strafsteuern natürliche Personen		10 000		10 000		40 290.05
400.30 Eingang abgeschriebener Steuern natürliche Personen		10 000		10 000		7 980.65
400.40 Quellensteuern		240 000		240 000		274 549.25
400.50 Lotteriegewinn-, Liquidations- und Kapitalabfindungssteuern		40 000		50 000		38 423.20
401.00 Ordentliche Steuern juristische Personen, laufendes Jahr		350 000		250 000		275 275.90
401.10 Ordentliche Steuern juristische Personen, Vorjahre		50 000		50 000		54 058.90
406.00 Hundesteuern		13 000		12 000		13 063.85
920 Finanzausgleich		1 599 400		826 400		809 100.00
444.10 Steuerkraftabschöpfung		1 086 200		826 400		809 100.00
444.20 Normaufwandausgleich		513 200				
931 Anteile an kantonalen Steuern		917 100		1 052 100		979 900.00
441.00 Grundstückgewinnsteuern		917 100		1 052 100		979 900.00
940 Kapitaldienst	289 000	260 000	346 000	320 000	265 491.92	207 550.25
318.00 Dienstleistungen	2 000		2 000		415.82	
321.00 Passivzinsen	1 000		1 000			
321.10 Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	5 000		5 000		4 390.90	
322.00 Zinsen auf langfristigen Schulden	251 000		308 000		197 800.00	
323.00 Zinsen Spezialfinanzierungen	30 000		30 000		62 885.20	
420.00 Aktivzinsen		3 000		6 000		3 051.40
421.10 Verzugszinsen von Steuern		6 000		6 000		6 698.85
493.00 Interne Verrechnung Kapitalzinsen		251 000		308 000		197 800.00
945 Liegenschaft Ebnet / Bürgerheim	15 500	57 000	14 000	57 000	14 021.90	61 881.10
311.00 Anschaffungen	1 000		1 000			
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	6 500		6 000		6 333.00	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	1 000		1 000		750.00	
314.00 Unterhalt Bürgerheim	5 000		5 000		5 178.80	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	2 000		1 000		1 760.10	
423.00 Liegenschaftserträge		57 000		57 000		61 881.10
946 Liegenschaft «Rössli»	10 500	54 000	8 800	54 000	6 122.20	54 000.00
314.00 Allgemeiner Unterhalt	4 000		2 000		200.00	
318.20 Sachversicherungsprämien	6 500		6 800		5 922.20	
423.00 Liegenschaftserträge		54 000		54 000		54 000.00

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	2 111 000	878 000	2 169 000	1 780 000	3 071 317.19	1 741 725.00
Zunahme der Netto-Investitionen		1 233 000		389 000		1 329 592.19
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Ausgaben					26 877.70	26 877.70
1 Öffentliche Sicherheit Netto-Ausgaben	575 000	450 000 125 000	75 000	75 000	11 578.70	11 578.70
2 Bildung Netto-Ausgaben	580 000	580 000	95 000	95 000		
6 Verkehr Netto-Ausgaben Netto-Einnahmen	145 000	8 000 137 000	70 000 930 000	1 000 000	371 342.80	6 517.65 364 825.15
7 Umwelt, Raumordnung Netto-Ausgaben	811 000	420 000 391 000	1 929 000	780 000 1 149 000	2 661 517.99	1 735 207.35 926 310.64

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 111 000		2 169 000		3 071 317.19	
50 Sachgüter	2 075 000		1 890 000		2 141 287.24	
501 Tiefbauten	920 000		1 720 000		2 102 830.84	
503 Grundstücke / Hochbauten	1 155 000		170 000		38 456.40	
56 Eigene Beiträge	36 000		279 000		930 029.95	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	36 000		279 000		930 029.95	
6 Einnahmen		878 000		1 780 000		1 741 725.00
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		128 000		1 120 000		555 039.80
610 Anschlussgebühren		120 000		120 000		548 522.15
611 Erschliessungsbeiträge		8 000		1 000 000		6 517.65
66 Beiträge für eigene Rechnung		750 000		660 000		1 186 685.20
661 Kanton		750 000		660 000		1 126 685.20
669 Übrige Beiträge						60 000.00

Details zur Investitionsrechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung					26 877.70	
020 Gemeindeverwaltung					26 877.70	
503.20 Neubau Gemeindeverwaltung					26 877.70	
1 Öffentliche Sicherheit	575 000	450 000	75 000		11 578.70	
150 Militär	575 000	450 000	75 000		11 578.70	
503.10 Schiessplatzsanierung Kugelfang 1	575 000		75 000		11 578.70	
661.00 Kantonsbeiträge 2		450 000				
2 Bildung	580 000		95 000			
240 Schulliegenschaften, Anlagen	80 000		95 000			
503.10 Projektierung Schulraumerweiterung	80 000		95 000			
241 Mehrzweckareal	500 000					
503.50 MZA: Schulraumerweiterung 3	500 000					

1 **150.503.10 Schiessplatzsanierung Kugelfang**

2 **150.661.00 Kantonsbeiträge**

Umsetzung des Sanierungskonzeptes «Schiessplatz / Kugelfang Reichenburg»

– Sanierung Kugelfang (CHF 525 000.–, gemäss Umweltschutzgesetz)

– Einbau Kugelfangkästen (CHF 50 000.–)

3 **241.503.50 MZA: Schulraumerweiterung MZG**

– Vorbehältlich der Genehmigung des Sachgeschäftes an einer noch zu bestimmenden Urnenabstimmung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 Verkehr	145 000	8 000	70 000	1 000 000	371 342.80	6 517.65
620 Gemeindestrassen	145 000	8 000	70 000	1 000 000	371 342.80	6 517.65
501.00 Tiefbauten	145 000		70 000		371 342.80	
611.00 Erschliessungsbeiträge		8 000		1 000 000		6 517.65
7 Umwelt, Raumordnung	811 000	420 000	1 929 000	780 000	2 661 517.99	1 735 207.35
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	811 000	420 000	1 929 000	780 000	2 661 517.99	1 735 207.35
501.00 Kanalisationen	775 000		1 650 000		1 731 488.04	
562.00 ARA-Erweiterung	36 000		279 000		930 029.95	
610.00 Anschlussgebühren		70 000		70 000		326 010.15
610.10 Erschliessungsbeiträge		50 000		50 000		222 512.00
661.00 Kantonsbeiträge		300 000		660 000		1 126 685.20
669.00 Übrige Beiträge						60 000.00

1 620.501.00 Tiefbauten

- Zufahrt zu Gebrüder Kistler AG / Alfred Kistler AG, CHF 70 000.–
- Sanierung Untertafletenstrasse CHF 75 000.–

2 710.501.00 Kanalisationen

- Neuer Meteorwasserkanal (Hogglibach) / Hochwasserschutz Kantonsstrasse, 4. Etappe, CHF 400 000.–
- Groberschliessung: Meteorwasserableitung Gläntern–Vorfluter, Restkosten Retentionsbecken CHF 325 000.–
- Meteorwasserleitung Mooswies–Bahnhof–Hogglibach (Unterquerung Benknerstrasse), CHF 50 000.–

Übersicht Finanzplan 2016–2019

Ergebnis der Gesamtrechnung	Budget 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung								
Total Aufwand	12 883 100	12 717 300	12 411 300	12 212 700	12 350 700	12 244 700	12 351 200	12 304 700
Total Ertrag								
Aufwandüberschuss		165 800		198 600		106 000		46 500
Investitionsrechnung								
Total Ausgaben	2 111 000	878 000	3 658 000	120 000	950 000	120 000	0	120 000
Total Einnahmen								
Netto-Investitionen / -Desinvestitionen		1 233 000		3 538 000		830 000		120 000
Finanzierung								
Netto-Investitionen / -Desinvestitionen	1 233 000	1 071 000	3 538 000	1 227 000	830 000	1 164 000		120 000
Abschreibungen								1 046 000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	165 800		198 600		106 000		46 500	
Finanzierungsfehlbetrag		327 800		2 509 600		228 000		1 119 500
Finanzierungsüberschuss								
Selbstfinanzierungsgrad		46%		29%				
(Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen in % der Investitionen nach Subventionen)	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Netto-Investitionen}}$							

Artengliederung Finanzplan der Laufenden Rechnung

	Budget 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	12 883 100		12 411 300		12 350 700		12 351 200	
30 Personalaufwand	4 733 000		4 818 300		4 927 300		5 055 700	
31 Sachaufwand	2 298 550		1 567 950		1 529 550		1 528 850	
32 Passivzinsen	309 000		344 000		323 000		296 000	
33 Abschreibungen	1 151 000		1 277 000		1 214 000		1 096 000	
35 Entschädigung an Gemeinwesen	646 300		481 000		481 500		481 500	
36 Eigene Beiträge	3 435 650		3 529 150		3 497 550		3 537 350	
37 Durchlaufende Beiträge	1 500		1 500		1 500		1 500	
38 Einlagen in Spezialfinanzierung	7 100		26 400		31 300		36 300	
39 Interne Verrechnungen	301 000		366 000		345 000		318 000	
4 Ertrag		12 717 300		12 212 700		12 244 700		12 304 700
40 Steuern		6 023 000		6 035 000		6 136 000		6 293 000
42 Vermögenserträge		163 800		149 800		150 800		150 800
43 Entgelte		2 179 000		2 262 000		2 285 000		2 304 000
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		2 516 500		2 516 500		2 516 500		2 516 500
45 Rückerstattung von Gemeinwesen		38 700		38 500		38 500		38 500
46 Beiträge für eigene Rechnung		628 600		636 600		634 600		624 600
47 Durchlaufende Beiträge		1 500		1 500		1 500		1 500
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung		865 200		206 800		136 800		57 800
49 Interne Verrechnungen		301 000		366 000		345 000		318 000

Artengliederung Finanzplan der Investitionsrechnung

Artengliederung der Investitionsrechnung	Budget 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 111 000		3 658 000		950 000			
50 Sachgüter	2 075 000		3 658 000		950 000			
56 Eigene Beiträge	36 000							
6 Einnahmen		878 000		120 000		120 000		120 000
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		128 000		120 000		120 000		120 000
66 Beiträge für eigene Rechnung		750 000						

Funktionale Gliederung der Investitionen

Zusammenzug der Investitionen	Finanzplan 2017		Finanzplan 2018		Finanzplan 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 Bildung MZA: Schulraumerweiterung	2 000 000 2 000 000	0	500 000 500 000	0	0	0
6 Verkehr Strassensanierungen	500 000 500 000	0	250 000 250 000	0	0	0
7 Umwelt und Raumordnung Meteowasserleitungen	1 158 000 1 158 000	120 000 120 000	200 000 200 000	120 000 120 000	0	120 000 120 000
Total	2 500 000 2 500 000	0	998 000 998 000	120 000 120 000	0	120 000 120 000

Elektrizitätswerk Reichenburg – Laufende Rechnung

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Energieversorgung	3 507 600	3 507 600	3 606 400	3 606 400	2 827 394.65	2 827 394.65
860 Elektroversorgung	3 507 600	3 507 600	3 606 400	3 606 400	2 827 394.65	2 827 394.65
300.00 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	2 500		2 000		1 750.00	
301.00 Besoldung Personal	102 000		105 000		89 937.15	
303.00 Sozialversicherungsbeiträge	6 600		7 100		5 613.40	
309.00 Übriger Personalaufwand	1 500		2 000		377.80	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Werbung	6 000		6 000		4 912.61	
311.00 Ausbau TS, Leitungsnetz und Anlagen	583 000		559 000		285 450.45	
311.80 Anschaffungen Büromobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, EDV	20 000		25 000		7 602.00	
311.81 Zählerbewirtschaftung	112 000		88 000		69 470.60	
313.00 Betriebs- und Installationsmaterial	5 000		5 000		163.50	
314.00 Unterhalt TS, Leitungsnetz und Anlagen	597 000		539 000		262 100.90	
315.00 Unterhalt Büromobiliar, Maschinen Geräte, Fahrzeuge, EDV	15 500		14 000		9 664.05	
316.00 Mietzinsen und Benützungskosten	14 300		15 300		11 745.65	
318.10 Funk, Pikett, Notdienst	29 200		28 000		28 072.00	
318.11 Porti, Spesen, Telefon, Fax	14 000		14 000		10 954.44	
318.12 Betriebskosten	1 500		1 500		769.80	
318.13 Versicherungen	15 000		15 000		10 497.80	
318.14 Installationskontrollen	15 000		15 000		15 334.15	
318.15 Leitungskataster	31 500		31 500		46 683.85	
318.20 Dienstleistungen	123 000		123 000		86 792.50	
319.00 Übriger Sachaufwand, Verbandsbeiträge	20 000		20 000		11 113.60	
321.00 Bank- / PC-Zinsen, Verzugszinsen	500		500			
329.00 Erlösminderungen	75 000		75 000		70 974.20	
330.00 Debitorenverluste	10 000		10 000		183.95	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	136 000		133 000		54 529.50	
352.00 Abgaben an Gemeinde	55 000		55 000		55 000.00	
353.00 Energieankauf	1 222 000		1 437 000		1 382 456.20	
353.10 Systemdienstleistungen SDL	76 000		92 500		100 220.25	
353.20 Einspeisevergütung KEV	218 500		188 000		93 956.55	
380.00 Einlage in Eigenkapital					111 067.75	
422.00 Zinserträge		11 000		11 000		10 762.85
431.00 Energieverkauf		2 838 300		2 990 000		2 670 761.85
436.10 Rückerstattungen Betriebskosten		500		500		1 108.45
436.11 Mahnspesen aus Fakturierung		5 000		5 000		5 370.00
436.12 Aufwandminderungen						695.40
439.10 Zählermontagen		14 000		14 000		5 651.65
439.11 Baukostenverrechnung		330 000		413 000		68 003.00
439.12 Übrige Erträge		10 000		10 000		65 041.45
480.00 Entnahme aus Eigenkapital		298 800		162 900		

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8 Energieversorgung	800 000	100 000	770 000	160 000	212 340.35	84 650.00
860 Elektroversorgung	800 000	100 000	770 000	160 000	212 340.35	84 650.00
501.10 Strassenbeleuchtung			10 000			
501.20 Kabelnetz	1 560 000		300 000		194 369.35	
501.60 Datennetz (FTTH)			200 000			
503.00 Trafostationen	2 240 000		260 000		17 971.00	
610.00 Anschlussgebühren		100 000		150 000		84 650.00
611.00 Erschliessungsbeiträge				10 000		

1 **860.501.20 Kabelnetz**
Erschliessung Süsswinkel. Ersatz Mittelspannungsfreileitung Trafostation «Berg» – Trafostation «Tafleten».

2 **860.503.00 Trafostationen**
Erschliessung Süsswinkel. Sanierung Trafostation Hirschlen.

Betriebsrechnung Alters- und Pflegeheim «zur Rose»

	Voranschlag 2016		Voranschlag 2015		Rechnung 2014	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Alters- und Pflegeheim «zur Rose»	5 125 300	5 125 300	4 987 800	4 987 800	4 953 509.84	4 953 509.84
2 Aufwand	5 125 300		4 972 800		4 953 509.84	
21 Personalaufwand	4 045 800		3 979 500		3 976 587.51	
Besoldungen	3 290 000		3 300 000		3 286 488.85	
Sozialleistungen	572 800		572 800		520 751.39	
Personalnebenaufwand	183 000		106 700		169 347.27	
22 Sachaufwand	989 500		896 300		873 330.46	
Lebensmittel	274 000		260 000		264 086.24	
Medizinischer Bedarf	47 000		55 000		54 975.64	
Haushalt	57 000		56 000		44 471.47	
Unterhalt und Reparaturen	98 000		56 800		127 859.36	
Aufwand für Anlagennutzung	225 000		198 800		130 776.85	
Energie, Wasser	92 000		92 000		84 220.25	
Büro, Verwaltung	135 500		118 700		82 868.70	
Übriger Aufwand	61 000		59 000		84 071.95	
4 Ertrag		5 125 300		4 987 800		4 953 509.84
41 Heimgewerbesteuer		4 716 300		4 690 000		4 580 308.80
Pensions- und Pflegegewerbesteuer		4 716 300		4 690 000		4 580 308.80
42 Sonderleistungen		284 000		270 700		284 604.74
Medizinische Nebenleistungen		57 000		56 200		47 442.60
Aktivierungstherapie		1 500		1 200		1 286.00
Übrige Leistungen für HB		56 500		47 900		60 267.05
Miet- und Kapitalzinsen		5 000		3 400		5 194.49
Umsätze Cafeteria		150 000		145 000		150 653.70
Leistungen an Personal		14 000		17 000		19 760.90
43 Betriebsfremder Aufwand/Ertrag	90 000	27 100	97 000	27 100	103 591.87	24 650.85
Abschreibungen	70 000		76 000		83 000.00	
Kapitalzinsen	20 000		21 000		20 591.87	
Verwaltung, Hauswart Alterswohnungen		10 000		10 000		10 260.00
Mietertrag HL-Wohnung		17 100		17 100		17 100.00
Beitrag Gemeinde Tuggen						- 2 709.15
Gewinn			15 000			
Verlust		97 900				63 945.45

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

der Gemeinde Reichenburg zum Voranschlag 2016

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag der Gemeinde Reichenburg (inkl. Elektrizitätswerk und Alters- und Pflegeheim «zur Rose») für das Jahr 2016, bestehend aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung geprüft. Der Aufbau und die Darstellung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Erstellung des Voranschlages ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diesen zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte in der Art und Weise, dass wir in einer ersten Lesung mit dem Säckelmeister und dem Kassier, sowie anschliessend in einer Sitzung mit dem gesamten Gemeinderat, alle Posten ausführlich besprochen haben.

Der Voranschlag für die Laufende Rechnung weist einen Gesamtaufwand von CHF 12 883 100.00 und einen Gesamtertrag von CHF 12 717 300.00 auf. Somit resultiert ein Defizit von CHF 165 800.00.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung dem Budget 2016 zuzustimmen. Der Steuerfuss ist auf 185% einer Einheit zu belassen.

Ebenfalls beantragen wir die Genehmigung der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1 233 000.00.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Urs Eigenmann
Angelika Hug
Remo Senn

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1

WAHL VON 3 STIMMENZÄHLERN/-INNEN

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.

Traktandum 2

VORLAGE UND GENEHMIGUNG DES VORANSCHLAGES 2016 DER RECHNUNG - DER GEMEINDE - DES ALTERSWOHNHEIMES - DES ELEKTRIZITÄTSWERKES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der im Druck vorliegende Voranschlag der Laufenden Verwaltungsrechnung und die Investitionsrechnung 2016 werden genehmigt.
 2. Der Steuerfuss für das Jahr 2016 bleibt unverändert auf 185% einer Einheit bestehen.
-

Traktandum 3

ÜBERNAHME DES TEILABSCHNITTS SBB AN DER BAHNHOFSTRASSE INS EIGENTUM DER GEMEINDE REICHENBURG

1. AUSGANGSLAGE

Die Bahnhofstrasse ist im Erschliessungsplan als Anlage der Groberschliessung ausgewiesen. Für die Groberschliessung der Bauzonen sind laut Planungs- und Baugesetz die Gemeinden zuständig. Grösstenteils treffen diese Verhältnisse auch bei der Bahnhofstrasse zu. Einzig der Abschnitt entlang der Bahnlinie liegt aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur betreffend dem Unterhalt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Dieses ca. 175 Meter lange Teilstück befindet sich im Eigentum der SBB. Gemäss früheren Vereinbarungen aus dem Jahr 1909, revidiert im Jahr 1966, ist das Strassenstück im Eigentum der SBB, die Unterhaltungspflicht liegt jedoch bei der Gemeinde Reichenburg. Dieser Zustand steht im Widerspruch zum Planungs- und Baugesetz.

Die Nutzung der Bahnhofstrasse dient heutzutage in erster Linie der Erschliessung des Siedlungsgebietes rund um das Bahnhofsareal und nicht wie dazumal vorderhand als Bahnhofzufahrt. Der besagte Teil hat in den vergangenen Jahren den Charakter von einer Bahnhofzufahrt zu dem einer Groberschliessungsanlage erlangt. Durch die Realisierung von Neubauten in den letzten 100 Jahren im Gebiet rund um das Bahnhofsareal wird dieser Abschnitt heute mehrheitlich durch bahnfremden Verkehr genutzt. Daher ist eine Neubeurteilung der Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der getätigten Siedlungsentwicklung rund um das Bahnhofsareal angebracht.

Im Endeffekt handelt es sich vorliegend um einen formellen Akt zur Bereinigung der heutigen Gegebenheiten.

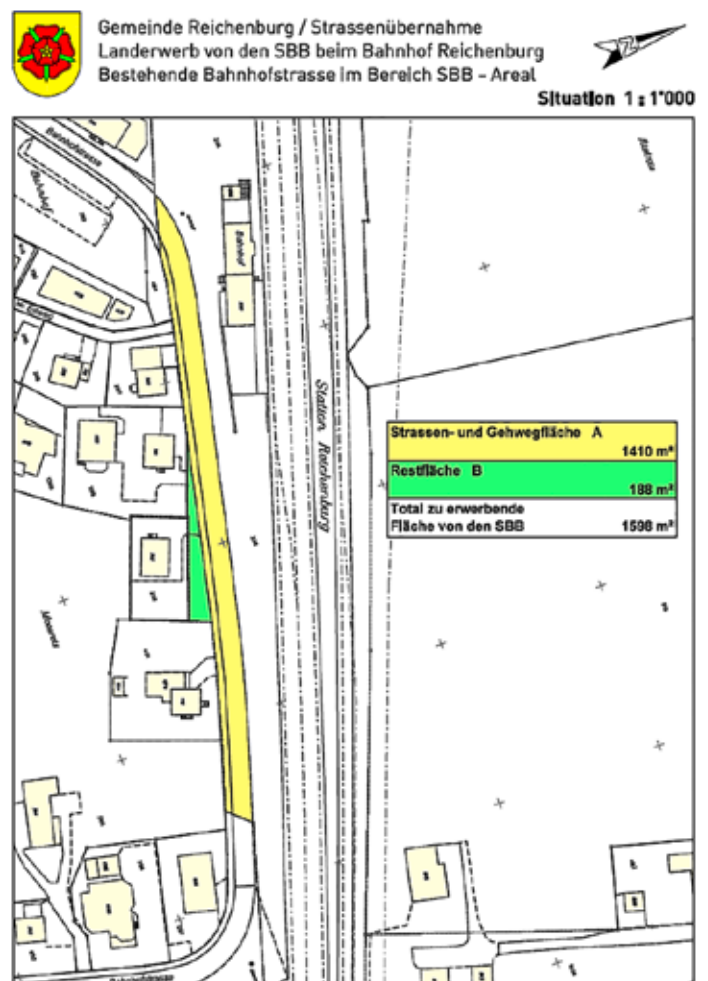
2. VORTEILE DER ÜBERNAHME

Im Hinblick auf die anstehende Weiterführung der Meteorwasserleitung von der Mooswies in den Schwaderaugraben inkl. der Leitungserneuerungen parallel unter der Bahnhofstrasse verlaufend, gestaltet es sich für die Bauherrschaft (Gemeinde Reichenburg) erleichternd, wenn sie nicht nur strassenunterhaltungspflichtig, sondern auch formell im Besitz dieses Strassenabschnitts ist. Der Neubau/Ersatz der Meteorwasserleitung bedingt eine umfassende Wiederinstandstellung der Bahnhofstrasse, für welche vollumfänglich die Bauherrschaft, also die Gemeinde Reichenburg, aufkommen muss. Die Eigentumsverhältnisse sind in diesem Fall zwar zweitrangig, da der Verursacher der Bauarbeiten die Instandstellung ohnehin zu finanzieren hat. Trotzdem gibt es wesentliche Vorteile, wenn Bauherrschaft und Grundeigentümer identisch sind. Durch eine vorgängige Übertragung der Eigentumsverhältnisse gestaltet sich der Bauverlauf wesentlich effizienter und dadurch günstiger, da sich die Zahl der Ansprechpartner bezüglich ihrer Interessenwahrung re-



duziert und demzufolge die Dienstbarkeitsentschädigungen für sämtliche Werkleitungen tiefer ausfallen.

Nebenbei sei erwähnt, dass die Gemeinde Reichenburg in naher Zukunft auch ohne die anstehenden Bautätigkeiten für die Meteorwasserleitung bereits überfällige Sanierung dieses Abschnitts ansteht. Bereits die heutige Bahnhofstrasse im Bereich dieses Abschnittes wurde in den 60-er-Jahren durch die Gemeinde saniert bzw. mit einem Gehweg ausgebaut.



3. KOSTEN

Die SBB ist gewillt den Strassenteil inkl. dem Gehweg 1410 m² südlich der Katasternummer 256 **unentgeltlich** an die Gemeinde Reichenburg abzutreten. Dies trifft für die Fahrbahn und den Gehsteig (Fläche in Abbildung A) zu. Durch die Abparzellierung des Strassenteils von der Liegenschaft Bahnhofsareal ergibt sich eine Restfläche (Fläche in Abbildung B) südlich des Strassengehwegs. Diese Fläche mit der Grösse von 188 m² wird für die SBB nutzlos und kann daher ebenfalls erworben werden. Da es sich dabei aber um potenzielles Bauland handelt, tritt die SBB diese Fläche nicht kostenlos ab. Hierfür wird ein Landerwerbspreis von CHF 50.00 pro m² fällig. Die Parkplatzfläche, Bushaltestelle und Umschlagplatz auf der nördlichen Strassenseite wird weiterhin im Eigentum der SBB bleiben.

Kostenzusammenstellung:

Strassenteil A	CHF	0.00
Restfläche B	CHF	9 400.00
Notariatskosten	CHF	2 000.00
Total	CHF	11 400.00

Folgekosten:

Durch die Strassenübernahme entstehen keine zusätzlichen Folgekosten, da die Gemeinde Reichenburg ohne Einfluss auf den Ausgang dieser Abstimmung unterhaltspflichtig ist und es auch bleiben wird. Auf ein Sachgeschäft zur Übernahme mit gleichzeitiger Sanierung wird zu diesem Zeitpunkt bewusst verzichtet. Der Grund für dieses Vorgehen liegt darin, dass der zeitliche Rahmen für Erstellung der Meteorwasserleitung Mooswies–Schwaderaugraben noch nicht definiert ist sowie der Projektierungsstand noch zu wenig ausgereift ist. Die Strassensanierung und der Bau der Meteorwasserleitung sollen aber zeitlich koordiniert erfolgen. Dadurch können Doppelspurigkeiten der Arbeitsvorgänge vermieden werden, was sich wiederum positiv auf die Höhe der Erstellungskosten auswirkt.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeinde kann Strassen von Körperschaften und Privaten in ihr Eigentum übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse dafür besteht. Art. 1 Reglement über die Übernahme von Strassen ins Eigentum der Gemeinde Reichenburg. Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme von geringfügigen Geschäften (§ 7 Abs. 2 lit. f GOG, Gemeindeorganisationsgesetz bzw. § 39 Abs. 1 lit. d, FHG, Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden). Beim Erwerb dieser Liegenschaft mit rund 1600 m² kann nach gängiger Praxis nicht von geringfügig gesprochen werden. Ausserdem spielt die teilweise unentgeltliche Übernahme dabei eine untergeordnete Rolle. Eine Strassenübernahme löst früher oder später Folgekosten aus, weshalb die Gemeindeversammlung darüber zu befinden hat. Laut Art. 9 des Reglements über die Übernahme von Strassen ins Eigentum der Gemeinde Reichenburg unterbreitet der Ge-

meinderat dem Stimmbürger die zur Übernahme vorgeschlagene Strasse als Sachgeschäft zur geheimen Abstimmung.

5. BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK begrüsst die Klärung der Eigentumsverhältnisse zwischen SBB und der Gemeinde Reichenburg zur unentgeltlichen Übernahme des Strassenanteils an der Bahnhofstrasse und den Erwerb von 188 m² Restfläche zum Preis von CHF 11 400.00 inkl. Notariatskosten.

Die RPK beantragt daher der Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der sich noch nicht im Eigentum der Gemeinde Reichenburg befindende Strassenteil der Bahnhofstrasse (Fläche A 1410 m²) wird von der SBB unentgeltlich ins Eigentum und Unterhalt der Gemeinde Reichenburg übernommen.
2. Die Restfläche (Fläche B 188 m²) wird zum Preis von CHF 11 400.00 inkl. Notariatskosten von der SBB erworben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Sachgeschäft wird an die Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 überwiesen.

Traktandum 4

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVIDIERTEN STATUTEN DES ZWECKVERBANDES ARA OBERMARCH

BERICHT DES GEMEINDERATES

Gewässerschutzrechtlicher Rahmen

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GschG) verpflichtet die Kantone, für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser zu sorgen. In der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) werden die Vorgaben für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Entsorgung von Klärschlamm genauer definiert.

Für den Kanton Schwyz bestimmt das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGschG), dass die Gemeinden alle im generellen Entwässerungsplan enthaltenen öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen planen, bauen, betreiben und beaufsichtigen. Die Gemeinden können dabei ihre Vollzugsaufgaben bei der Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen geeigneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

Der bewährte Zweckverband

Die Gemeinden Schübelbach und Reichenburg haben sich bereits 1966 zu einem Zweckverband ARA Obermarch zusammengeschlossen. Der Verband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeinsamen Abwasseranlagen in der Obermarch. Gleichzeitig wurde der Zweckverband ARA Untermarch gegründet, nachdem die zuvor angestellten Studien und Abklärungen aufgezeigt hatten, dass sich für die March die Gründung von zwei Zweckverbänden als sinnvoll erweist. Der Spatenstich und Baubeginn der ARA Obermarch erfolgte 1972. Im Jahre 1974 konnte die Abwasserreinigungsanlage in Betrieb genommen werden. Der Standort der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage für das Einzugsgebiet Obermarch befindet sich im Neugut, auf Gebiet der politischen Gemeinde Benken SG. Seit der Inbetriebnahme kam es zu mehreren Erweiterungen und Modernisierungen der gemeinsamen Anlage. Das Gewässerschutzgesetz (GschG) erfuhr am 21. März 2014 eine Änderung hinsichtlich der Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen. In diesem Zusammenhang steht die nächste grössere Investition bevor (Elimination von Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser). Die gemeinsame Planung und Aufgabenerfüllung der vergangenen 50 Jahre darf heute als zweckmässig und erfolgreich bezeichnet werden. Die Zusammenarbeit im Zweckverband hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Der Revisionsbedarf bei den Statuten

Der Zweckverband ARA Obermarch besitzt heute immer noch die ersten Statuten vom 16. Oktober 1966. Im Wesentlichen ist das Statutarrecht auf das erste Bauvorhaben ausgerichtet, was nicht ungewöhnlich ist für einen solchen Zweckverband. So ist etwa die Kompetenzordnung im Wesentlichen auf den Bau der Abwasserreinigungsanlage gemäss den ursprünglich erstellten Plänen ausgerichtet. In wichtigen Belangen ist aus den Statuten aber keine klare Regelung ersichtlich, was in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten führte. Die Kompetenzordnung erweist sich als lückenhaft.

Der Revisionsbedarf für die Statuten, welche u. a. die Organisation, das Finanzwesen und den Betrieb der Anlagen regeln, ergibt sich aber auch im Hinblick auf die neue Kantonsverfassung (KV), welche am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Gemäss § 39 KV sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren, was eine repräsentative Vertretung der einzelnen beteiligten Gemeinwesen erfordert. Es muss im Speziellen ein Initiativ- und Referendumsrecht vorgesehen sein. Diese Anforderungen der neuen Kantonsverfassung vermögen die veralteten Statuten von 1966 nicht mehr zu erfüllen.

Die gemeinsamen Revisionsarbeiten der ARA Untermarch und der ARA Obermarch

Ganz im Geiste der gemeinsamen Entstehungsgeschichte haben sich die beiden Zweckverbände ARA Untermarch und ARA Obermarch zur Erarbeitung der Grundlagen für die überfällige Statutenrevision zusammengetan, zumal schon die rechtsgültigen Statuten inhaltlich weitgehend identisch sind. In einer gemeinsamen Projektgruppe sind die neuen Statuten entstanden. Es konnten hierbei zahlreiche Vergleiche mit dem Statutarrecht von umliegenden Zweckverbänden angestellt werden. In vielen Belangen konnte aber auch Bewährtes übernommen werden. Alle Vorgaben des übergeordneten Rechts sind beachtet worden. Die Koordination ergab sich auch deshalb, da das Gebiet der Gemeinde Schübelbach teilweise auf die ARA Untermarch und teilweise auf die ARA Obermarch ausgerichtet ist, weshalb die Gemeinde Schübelbach zu beiden Zweckverbänden gehört.

Die neuen Statuten sind vom zuständigen Umweltdepartement des Kantons Schwyz vorgeprüft worden. Gestützt auf die Ergebnisse aus diesem Vorprüfungsverfahren darf erwartet werden, dass nach durchgeführter Volksabstimmung der Genehmigung der neuen Statuten durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

Die neuen Statuten

Der Vorstand der ARA Obermarch hat den Entwurf für die neuen Statuten zuhanden der Gemeindeabstimmungen verabschiedet. Das moderne Statutarrecht regelt alle wesentlichen Belange zur Organisation und zum Finanzwesen des Verbands. Es finden sich zudem Bestimmungen zum Eigentum, Bau und Unterhalt der Anlagen sowie zum Betrieb der Anlagen.

Der Verband wird wie bisher vom Vorstand geführt. Es sind die Gemeinderäte, welche die Vorstandsmitglieder für ihre Gemeinde bestimmen. Die eigentliche Verwaltung besorgt eine Betriebskommission. Die Befugnisse des Vorstands und der Betriebskommission sind in den Statuten geregelt.

Für die wichtigsten Angelegenheiten bleiben die Befugnisse der Verbandsgemeinden vorbehalten. So braucht es Gemeindeabstimmungen für Statutenänderungen und für die Auflösung des Verbands. Die Finanzbefugnisse sind klar geregelt. Für neue Ausgaben über drei Millionen Franken und für wiederkehrende neue Ausgaben über 150 000 Franken muss in beiden Verbandsgemeinden eine Abstimmung durchgeführt werden, wobei die Ausgabe angenommen ist, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden in beiden Gemeinden zugestimmt haben.

200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. Hierauf kommt es zur Abstimmung in beiden Gemeinden, wobei für Statutenänderungen die Zustimmung beider Verbandsgemeinden vorausgesetzt wird.

In den Statuten finden sich im Weiteren die Vorschriften über die Verteilung der Bau- und Betriebskosten sowie solche zur Erweiterung oder Auflösung des Zweckverbands.

Das Verfahren

Der Vorstand der ARA Obermarch hat den Entwurf für die neuen Statuten zuhanden der Gemeindeabstimmungen verabschiedet. Anlässlich der beratenden Gemeindeversammlungen sind materielle Abänderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen nicht möglich. Damit die revidierten Statuten in Kraft treten können, bedarf es der Zustimmung in beiden Verbandsgemeinden. Anschliessend folgt das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren. Aufgrund der durchgeführten Vorprüfung durch das zuständige Umweltdepartement wird die Genehmigung erwartet. Es ist vorgesehen, die neuen Statuten am 1. Oktober 2016 in Kraft zu setzen.

Empfehlung

Mit der fälligen Revision des Statutarrechts erhält der Zweckverband ARA Obermarch eine moderne Ordnung, welche allen Anforderungen des übergeordneten Rechts genügt. Mit dem Ersatz der bald 50-jährigen Statuten können alle künftigen Herausforderungen effizient angegangen werden. Der Vorstand und der Gemeinderat empfehlen die Vorlage gemeinsam zur Annahme.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Den revidierten Statuten des Zweckverbandes ARA Obermarch vom 26. Juni 2015 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Das Sachgeschäft wird an die Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 überwiesen.

ZWECKVERBAND ARA OBERMARCH

§ 39 und § 73 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 ([KV] SRSZ 100.100)

§ 4 und § 7 Abs. 2 lit. i) des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 29. Oktober 1969 ([GOG] SRSZ 152.100)

§ 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 ([EGzGschG] SRSZ 712.110)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Verbandsbildung

Die Gemeinden Schübelbach und Reichenburg bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband «ARA Obermarch» (nachfolgend Verband genannt).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich in Schübelbach.

Art. 4 Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsam erstellten und betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der verbandseigenen Kanalisation inkl. Sonderbauwerke.
- ² Er kann nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz weitere Aufgaben erfüllen.

Art. 5 Abwasserreglemente

Jede Verbandsgemeinde hat für ihr Gebiet ein Abwasserreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, die den Bestimmungen dieser Statuten widersprechen.

B. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) der Vorstand;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7 Befugnisse Gemeindeversammlung (Urnensystem)

- ¹ Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
 - b) die Zustimmung zu Änderungen dieser Statuten gemäss Art. 48;
 - c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 44.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden in beiden Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Art. 8 Initiativrecht

- ¹ 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.
- ² Der Vorstand überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.
- ³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt der Vorstand eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- ⁴ Erachtet der Vorstand die Initiative als zulässig, lädt er die Verbandsgemeinden ein, ein einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit seinem Antrag oder seinem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorbereitenden Gemeindeversammlung vorzulegen.
- ⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung ist die Initiative angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden in beiden Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- ⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 9 Befugnisse Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission nach Massgabe dieser Statuten.

III. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.
- ² Die Gemeinde Schübelbach ordnet fünf und die Gemeinde Reichenburg vier Mitglieder ab.
- ³ Der Betriebsleiter und der Klärwerkmeister werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen daran teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 11 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ² Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ³ Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars;
- b) die Wahl der Betriebskommission;
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbands sowie über den Betrieb der Anlage;
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) die Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- g) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts;
- i) die Vorbereitung von Anträgen an die Verbandsgemeinden;
- j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Betriebskommission;
- h) die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden und der Abschluss von Anschlussverträgen gemäss Art. 43 Abs. 2.

Art. 13 Einberufung

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens zehn Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung des Vorstands kurzfristig erfolgen.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

IV. Betriebskommission

Art. 15 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission setzt sich aus vier Mitgliedern des Vorstands zusammen. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Präsident und der Aktuar nehmen von Amtes wegen Einsitz.
- ² Der Betriebsleiter und der Klärwerksmeister nehmen mit beratender Stimme Einsitz in die Betriebskommission.

Art. 16 Befugnisse

Die Betriebskommission erledigt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ obliegen. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Organisation und Leitung des Verbands;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung an den Vorstand;
- c) die Finanzgeschäfte gemäss Anhang dieser Statuten;
- d) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite;
- e) die Erteilung von Projektierungsaufträgen und Beratungsleistungen im Rahmen der bewilligten Kredite;
- f) die Mittelbeschaffung im Rahmen der bewilligten Kredite;
- g) die Wahl des Betriebsleiters, des Klärwerksmeisters und des Betriebspersonals sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen; das Arbeitsverhältnis ist zivilrechtlich;
- h) die Aufsicht über den Betriebsleiter und den Klärwerksmeister;
- i) die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen.

Art. 17 Einberufung

Die Betriebskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal.

Art. 18 Beschlussfassung

- ¹ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 Betriebsleiter und Klärwerksmeister

- ¹ Die administrative Leitung obliegt dem Betriebsleiter.
- ² Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Klärwerksmeister.
- ³ Die Kompetenzen des Betriebsleiters und des Klärwerksmeisters werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 20 Präsident, Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen des Vorstands und der Betriebskommission.
- ² Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter; der Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Betriebsleiter.

V. Rechnungsprüfungskommission**Art. 21 Zusammensetzung**

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier fachkundigen Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt zwei Mitglieder.
- ² Die jeweiligen Mitglieder werden vom Gemeinderat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand oder der Betriebskommission angehören.

Art. 22 Aufgabe

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhänden des Vorstandes die Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt dem Vorstand eine Empfehlung für die Beschlussfassung über die Jahresrechnung ab.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. FINANZWESEN**Art. 23 Grundsätze**

Die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten ist nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit so zu gestalten, dass die von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen, neben den allfälligen Subventionen,

- a) die Betriebskosten des Zweckverbands decken;
- b) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen sowie die Zinsen decken;
- c) die Bildung angemessener Reserven und notwendiger Rückstellungen zulassen.

Art. 24 Rechnungsführung

- ¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung.
- ² Die Rechnungsführung hat den allgemeinen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften zu entsprechen.

- ³ Die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse kann einer Verbandsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 26 Krediterteilung

Die Ausgabenkompetenzen der Organe richten sich nach der Zuständigkeitsordnung der Statuten gemäss Anhang Finanzbefugnisse.

Art. 27 Obligatorisches Referendum

- ¹ Ausgabenbeschlüsse des Vorstands über neue einmalige Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150 000 Franken sind obligatorisch der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden unterstellt.
- ² Der Vorstand lädt die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorberatenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- ³ Bei der Urnenabstimmung ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden in beiden Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
- ⁴ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Art. 28 Verteilung der Bau- und Betriebskosten

- ¹ Bei der Verteilung und Verrechnung der Bau- und Betriebskosten ist das Verursacherprinzip anzuwenden. Die Verbandsaufwendungen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechend den angeschlossenen Einwohnern, den Industrie- und Gewerbebetrieben sowie der Fremd- und Regenwassermenge abgerechnet.
- ² Die Verteilung erfolgt aufgrund der Nettokosten, also nach Abzug von allfälligen Subventionen und Leistungen Dritter.

Art. 29 Anpassung der Verteilgrundlagen

- ¹ Bei wesentlichen Änderungen in der Struktur des Verbands und der Industrie sowie bei erheblichen Vorbehandlingsinvestitionen von Industriebetrieben zur Herabsetzung der Schmutzfrachten werden die Verteilgrundlagen angepasst.
- ² Die Grundlagen der Kostenverteilung werden im Übrigen alle sechs Jahre überprüft und im Bedarfsfall angepasst.
- ³ Anpassungen werden auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres wirksam.

Art. 30 Abrechnung

Die Verbandsgemeinden liefern dem Verband die Zahlen der angeschlossenen Einwohner sowie alle weiteren für die statutengerechte Verteilung der Bau- und Betriebskosten notwendigen Angaben.

Art. 31 Zahlungen

Der Verband erhebt bei den Verbandsgemeinden für die Betriebskosten während des Jahres Teilbeträge. Die Restbelastungen sind durch die Verbandsgemeinden nach Beschlussfassung des Vorstands über die Jahresrechnung zu begleichen.

D. EIGENTUM, BAU UND UNTERHALT DER ANLAGE**Art. 32 Verbandseigentum, Erstellungs- und Unterhaltungspflicht**

- ¹ Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, die dazugehörigen Einlauf-, Pump- und Spezialbauwerke sowie die Leitungen und Schächte sind Eigentum des Verbands. Die Anlagen sind in einem Plan mit Verzeichnis darzustellen. Er ist laufend nachzuführen.
- ² Der Verband sorgt für den Unterhalt und die Erneuerung der Verbandsanlagen.

Art. 33 Gemeinde- und Privatkanalisationen

- ¹ Gemeinde- und Privatkanalisationen und alle Spezialbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des Verbands abzustimmen.
- ² Das Kanalisationsnetz, die Spezialbauwerke und die Zuleitungen zu den Anlagen des Verbands bleiben Eigentum der Verbandsgemeinden oder privater Kanalisationseigentümer.
- ³ Die Gemeinden und die privaten Kanalisationseigentümer haben dem Verband die generelle Entwässerungsplanung sowie Kanalisationsprojekte und Ausführungspläne auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

E. BETRIEB DER ANLAGEN**Art. 34 Zuleitung des Abwassers**

Die Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei den Verbandsanlagen zuzuleiten. Es darf nur Abwasser abgeleitet werden, welches den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Verbandsgemeinden entspricht.

Art. 35 Unterhaltungspflicht der Gemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Anlagen fachgemäss auszubauen und so zu unterhalten, dass die Gemeinde- und Verbandsanlagen jederzeit funktionstüchtig sind und keinen Schaden nehmen. Grössere Ablagerungen, Verstopfungen und Geruchse-

missionen sind durch rechtzeitige Kanalreinigung zu vermeiden.

- ² Mängel an gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen sind sofort zu beheben. Die Verbandsgemeinden haben die Behebung von Mängeln an privaten Kanalisationsanlagen zu veranlassen.
- ³ Der Verband kann gegen Aufwandsentschädigung den Unterhalt und Betrieb von gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen mit einer Verbandsgemeinde vereinbaren. Die Gemeindeanlagen müssen in diesem Fall dem Ausbaustandard des Verbands entsprechen.

Art. 36 Industrie- und Gewerbebetriebe

Vor Erteilung einer Bau-, Betriebs- oder Umnutzungsbewilligung für neue oder bestehende Industrie- und Gewerbeanlagen, die hohe Abwasserfrachten für die Kläranlage verursachen, müssen die Verbandsgemeinden eine Stellungnahme des Zweckverbands ARA Obermarch einholen.

Art. 37 Direktanschlüsse an das Verbandsnetz

- ¹ Gemeindeeigene und private Direktanschlüsse an Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung und späteren Bauabnahme durch den Verband. Die Ausführungspläne sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.
- ² Die reglementarischen Beiträge und Gebühren für private Direktanschlüsse werden von den betreffenden Verbandsgemeinden erhoben.

Art. 38 Privatanschlüsse

- ¹ Private Anschlüsse über Gemeindekanalisationen an die Verbandsanlagen sind von den Verbandsgemeinden dem Verband zu melden, sofern sie der Ableitung von schmutzstoffintensiven Industrie- und Gewerbeabwässern dienen.
- ² Diese Vorschrift gilt auch für bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbauten oder Betriebsumstellungen eine wesentliche Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist.
- ³ Die Betriebskommission regelt die Details.

Art. 39 Kontrolle

Der Verband hat das Recht, sämtliche Anlagen, welche mit der Ableitung von Abwässern in die Verbandsanlagen im Zusammenhang stehen, jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Abwässer, die den Verbandsanlagen zufließen.

Art. 40 Massnahmen

- ¹ Der Verband hat die zum Schutze und zur Betriebssicherheit der Verbandsanlagen notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn

- a) eine dem Verband angeschlossene, gemeindeeigene oder private Anlage nicht den notwendigen Anforderungen entspricht;
- b) Abwässer eingeleitet werden, welche den Betrieb der Verbandsanlagen stören;
- c) grössere Fremdwassermengen zufließen.

² Die Kosten werden dem Verursacher überbunden.

Art. 41 Haftung der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch Missachtung der Vorschriften, insbesondere Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind.

Art. 42 Haftung Dritter

Wird der Verband durch Dritte geschädigt, sind diese nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

F. ERWEITERUNG ODER AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES

Art. 43 Erweiterung

- ¹ Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden. Sie haben sich in die Verbandsanlagen einzukaufen.
- ² Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbands werden, sogenannte Anschlussverträge abschliessen, wodurch den Anschliessenden bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen zugebilligt werden. Der Anschluss darf nur gegen Entgelt erfolgen.

Art. 44 Austritt

- ¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- ² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen von Leistungen dahin.
- ³ Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss Art. 45 dieser Statuten und der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz im Verwaltungsprozess festgelegt wird.

Art. 45 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Verbands kommt zustande, wenn ihr die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7 Abs. 2 zustimmen, der Verbandszweck für alle Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes gewährleistet ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung auf die Verbandsgemeinden zu regeln.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Aufsicht und Rechtspflege

- ¹ Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.
- ² Streitige und nicht streitige Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) des Kantons Schwyz.

Art. 47 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Schwyz zu erledigen.

Art. 48 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Schwyz sinngemäss.

Art. 49 Statutenänderung

Diese Statuten können mit Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss Art. 7 Abs. 2 abgeändert werden. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 50 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres in Kraft.
- ² Sie ersetzen die Statuten vom 16. Oktober 1966.

Schübelbach, 2015

Angenommen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 von den Verbandsgemeinden:

Schübelbach
Reichenburg

Vom Regierungsrat genehmigt am 2016

Inkraftsetzung: 1. Oktober 2016

Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken, brutto und exkl. MWST

Gegenstand	Betriebskommission abschliessend	Vorstand	Beide Verbands- gemeinden
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben je Fall	bis 150 000	über 150 000 bis 3 Mio.	über 3 Mio.
1.2 wiederkehrende neue Ausgaben je Fall	bis 20 000	über 20 000 bis 150 000	über 150 000
2. Dringliche oder gebundene Ausgaben			
Ausgaben	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Grundstücke			
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken	abschliessend bis 150 000 pro Rechnungsjahr	ab 150 000 pro Rechnungsjahr	
4. Zusatzkredite			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
4.2 nicht teuerungsbedingte	bis 20% des ursprünglichen Kredi- tes, jedoch maximal 150 000	bis maximal 1 Mio., soweit nicht die Betriebskommission abschliessend zuständig ist	soweit nicht die Betriebskommission oder der Vorstand abschliessend zuständig ist

NOTIZEN

Traktandum 5

**Gesuch von
Zeko Apolonija und Marinko
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



	Zeko Apolinija	Zeko Marinko
Geburtsdatum:	5. Mai 1969	1. März 1965
Geboren in:	Travnik	Dahovo, Novi Travnik
In der Schweiz seit:	24. September 1991	1. Oktober 1989
Wohnhaft in Reichenburg seit:	24. September 1991	1. März 1992
Zivilstand:	Verheiratet	Verheiratet
Nationalität:	Kroatien	Kroatien
Ausbildung:	Volksschule in Kroatien Berufsschule als dipl. Pflegefachfrau in Kroatien	Volksschule in Kroatien Berufsschule als Kellner in Kroatien SFB Luzern, Logistikfachmann EFZ
Berufliche Tätigkeit:	8 Jahre APH «zur Rose» Reichenburg 1½ Jahre Krankenhaus Entlisberg Stadt Zürich 10 Jahre Spital Linth Uznach Seit Oktober 2011 als Kranken- schwester im Spital Lachen	5 Jahre Kellner Mövenpick Rapperswil Seit 1995 bei der Firma Resilux Schweiz AG in Bilten, aktuell Leiter der Logistikabteilung mit 13 Mitarbeitern

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Mein halbes Leben habe ich in der Schweiz verbracht. Ich habe mich gut an das Schweizer System angepasst. Durch meine Arbeit im Gesundheitswesen habe ich beruflich und privat viel Kontakt mit Schweizern. Ich fühle mich als Teil der Schweizer Gesellschaft und möchte weiter hier in diesem schönen Land leben und arbeiten.

Zeko Apolonija

Seit 25 Jahren lebe ich in der Schweiz. Ich habe die Sprache und die Lebensgewohnheiten kennengelernt und mich beruflich weitergebildet. Ich habe mich hier gut integriert. Weil die Schweiz zu meiner Heimat geworden ist, habe ich in Reichenburg für meine Familie ein Haus gebaut. Ich fühle mich als Teil der Gemeinschaft.

Zeko Marinko

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 21. April 2015 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerber bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Zeko Apolonija und Marinko zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Zeko Apolonija, geb. 5. Mai 1969 und Zeko Marinko, geb. 1. März 1965, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchsteller haben gemäss GR-Beschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 3 000.00 zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 6

**Gesuch von Zeko Ivana
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Zeko Ivana

Geburtsdatum:	31. Dezember 1992
Geboren in:	Uznach SG
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg seit:	Geburt
Zivilstand:	Ledig
Nationalität:	Kroatien
Ausbildung:	Primarschule in Reichenburg Oberstufe an der MPS in Buttikon KSA am Standort Nuolen Uni Zürich, Bachelor of Law
Berufliche Tätigkeit:	Studentin

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Oft haben mich verschiedenste Personen gefragt: Wo ist deine Heimat? In Kroatien oder in der Schweiz? Wo fühlst du dich zu Hause?

Den Begriff «Heimat» assoziiere ich mit Familie, Erinnerungen, Glück, Zufriedenheit, Traditionen, Geborgenheit und Sicherheit. Ich bin in der Schweiz geboren und lebe nun seit 23 Jahren in der Gemeinde Reichenburg und ihre Sitten und Gebräuche sind mir bestens bekannt. Unter anderem darum, weil ich schon zahlreich selbst an solchen Anlässen mitgewirkt habe. Meine Freunde und ein Grossteil meiner Verwandtschaft leben hier. Hier leben zu dürfen, bedeutet für mich Zufriedenheit und Glück.

Heimat ist der Ort, den man vermisst, wenn man lange weg war. Und das ist für mich die Schweiz, obwohl meine Wurzeln in Kroatien sind.

Zeko Ivana

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 21. April 2015 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Zeko Ivana zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Zeko Ivana, geb. 31. Dezember 1992, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss GR-Beschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.00 zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 7

**Gesuch von Zeko Valentina
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Zeko Valentina

Geburtsdatum:	7. Mai 1995
Geboren in:	Uznach SG
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg seit:	Geburt
Zivilstand:	Ledig
Nationalität:	Kroatien
Ausbildung:	Primarschule in Reichenburg Oberstufe an der MPS in Buttikon Lehre als Kauffrau EFZ bei STS Systemtechnik in Schänis
Berufliche Tätigkeit:	Studentin Wirtschaftsstudium an der Fachhochschule Luzern

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Ich bin in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Für mich ist die Schweiz meine Heimat, da hier meine Familie und Freunde sind. Zudem fühle ich mich hier als Teil der Gesellschaft.

Zeko Valentina

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 21. April 2015 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Zeko Valentina zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Zeko Valentina, geb. 7. Mai 1995, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss GR-Beschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.00 zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 8

**Gesuch von Zeko Filip
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Zeko Filip

Geburtsdatum:	23. Mai 1996
Geboren in:	Lachen SZ
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg seit:	Geburt
Zivilstand:	Ledig
Nationalität:	Kroatien
Ausbildung:	Primarschule in Reichenburg Oberstufe an der MPS in Buttikon Berufsschule in Rüti ZH
Berufliche Tätigkeit:	Lehre als Polymechniker im 4. Lehrjahr am Regionalen Ausbildungszentrum Au ZH

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Seit meiner Geburt lebe ich in der Schweiz. Die Schweiz bietet mir Ausbildungsmöglichkeiten an und gibt mir die Möglichkeit, später beruflich durchzustarten.

Ich bin integriert und fühle mich als Teil der Gemeinschaft. In der Schweiz fühle ich mich zu Hause und würde mich deshalb gerne einbürgern lassen.

Zeko Filip

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 21. April 2015 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über den Bewerber bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Zeko Filip zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Zeko Filip, geb. 23. Mai 1996, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Der Gesuchsteller hat gemäss GR-Beschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.00 zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

MERKBLATT TAGESKARTE GEMEINDE

Der Gemeinderat Reichenburg unterstützt den öffentlichen Verkehr und stellt für unsere Einwohner vier GA-Tageskarten Gemeinde zur Verfügung.

Anzahl Karten : **4 Tageskarten Gemeinde**

Die einzelne Tageskarte ist unpersönlich und übertragbar und kann jeweils von einer Person benützt werden. Sie berechtigt am jeweiligen Geltungstag zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse auf den Strecken des GA-Bereiches.

Preis : **CHF 40.00 pro GA und Benützungstag**

Verkauf : **Gemeindekanzlei / Schalter der Einwohnerkontrolle**

Abgabe : **An Einwohner von Reichenburg und Auswärtige**

Reservation : **Telefon 055 464 30 60 oder online www.reichenburg.ch**

Reservierte Tageskarten müssen innerhalb von 3 Tagen bei der Gemeindekanzlei abgeholt und bezahlt werden. Die Abgabe der GA erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierung.

Umtausch / Rückerstattung : **Ungebrauchte Karten werden nicht zurückerstattet.**

Gültigkeit : **2. Klasse**

Anwendungsbereich : **GA-Streckennetz**

SBB, Postauto, Schiff sowie in den meisten Schweizer Städten und Agglomerationen auch Tram und Bus.

Gutscheine : **Geschenkgutscheine sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.**

Für weitere Auskünfte steht das Personal der Gemeindekanzlei gerne zu Ihrer Verfügung.

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

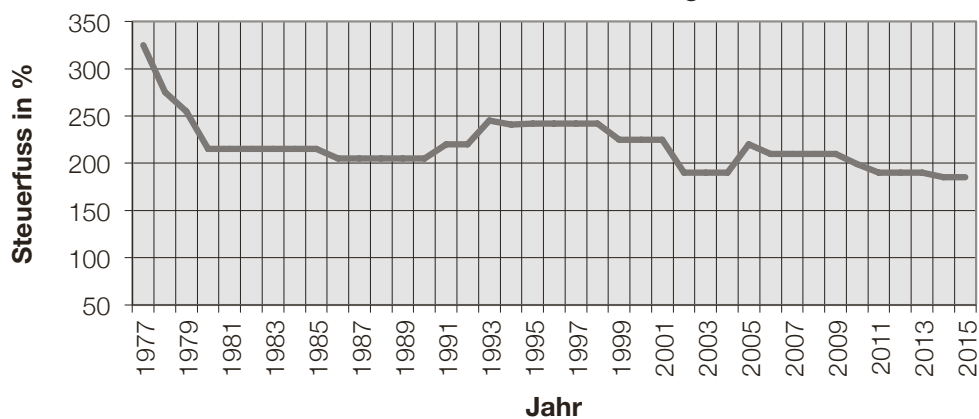
Gemeinde Reichenburg

Kanzleiweg, Postfach 242, 8864 Reichenburg, Telefon 055 464 30 60, Fax 055 464 30 69
info@reichenburg.ch, www.reichenburg.ch

Steuersätze der Gemeinde Reichenburg von 1977 bis 2015

Jahr	Politische Steuern		Gemeinde	Kultussteuern		TOTAL	TOTAL
	Kanton	Bezirk		Kath. Kultus	Ev. Kultus	Polit. und Kath.	Polit. und Ev.
1977	190	90	325	25	40	630	645
1978	190	90	275	25	40	580	595
1979	190	90	255	25	35	560	570
1980	180	90	215	25	30	510	515
1981	180	100	215	25	30	520	525
1982	180	100	215	25	28	520	523
1983	180	100	215	25	28	520	523
1984	180	90	215	25	28	510	513
1985	180	90	215	25	28	510	513
1986	180	80	205	25	20	490	485
1987	170	75	205	25	20	475	470
1988	170	70	205	25	20	470	465
1989	170	75	205	25	20	475	470
1990	170	75	205	25	20	475	470
1991	170	75	220	25	25	490	490
1992	170	87	220	25	25	502	502
1993	170	90	245	15	25	520	530
1994	170	90	241	19	25	520	526
1995	170	85	242	23	25	520	522
1996	170	85	242	23	25	520	522
1997	160	85	242	23	25	510	512
1998	155	85	242	23	25	505	507
1999	145	85	225	30	25	485	480
2000	130	85	225	30	25	470	465
2001	120	85	225	43	25	473	455
2002	110	85	190	43	25	428	410
2003	110	85	190	43	25	428	410
2004	130	70	190	43	25	433	415
2005	130	65	220	40	25	455	440
2006	130	60	210	40	25	440	425
2007	130	55	210	37	25	432	420
2008	120	50	210	37	22	417	402
2009	120	45	210	30	22	405	397
2010	120	45	199	30	18	394	382
2011	120	45	190	30	15	385	370
2012	120	45	190	30	15	385	370
2013	120	50	190	30	18	390	378
2014	120	50	185	30	18	385	373
2015	145	55	185	30	18	415	403

Steuerfussentwicklung



Die Gemeindeverwaltung befindet sich zentral gelegen am Kanzleiweg 1 in 8864 Reichenburg (beim Mehrzweckgebäude).

Schalterstunden

Vormittag:	Montag – Freitag	08.30 – 11.30 Uhr
Nachmittag:	Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
		Dienstag bis 18.30 Uhr
		Freitagnachmittag geschlossen



Gemeindekanzlei (Erdgeschoss)

- Allgemeine Dienste / Sekretariat
- Einwohneramt
- Gemeindeschreiber

055 464 30 60

Gemeindekassieramt (1. Obergeschoss)

- Gemeindekassieramt / Rechnungswesen
- Steueramt
- AHV-Zweigstelle
- Meldestelle für Todesfälle

055 464 30 70

Sozialdienst (1. Obergeschoss)

- Sozialberatungsstelle
- Fürsorge-Sekretariat

055 464 30 74

Bauverwaltung (Dachgeschoss)

- Bauverwaltung Hochbau
- Bauverwaltung Tiefbau + Umwelt
- Liegenschaftenverwaltung

055 464 30 62

055 464 30 65

Elektrizitätswerk (Dachgeschoss)

- EW-Kassieramt
- Betriebsleiter

055 464 30 75

E-Mail

Weitere Informationen finden Sie auf

info@reichenburg.ch
www.reichenburg.ch